

ZÜSSOWER AMTSBLATT

BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN DES AMTES ZÜSSOW

mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden
Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow,
Lühmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin,
Wrangelsburg, Ziethen und Züssow



Jahrgang 13

Mittwoch, den 08. Februar 2017

Nummer 02

Bahnhof und Bahnhofsvorplatz in Züssow



Foto: Thomas Buth



Foto: Amt Züssow



Foto: Thomas Buth

Inhaltsverzeichnis

| | Seite | | Seite |
|--|-------|---|-------|
| Bekanntmachungen und Informationen des Amtes Züssow | | | |
| 1. Öffnungszeiten des Amtes | 3 | 12. Beschlüsse der Gemeindevertretung Schmatzin vom 13.12.2016 | 18 |
| 2. Sprechzeiten der Amtsvorsteherin und der Bürgermeister | 3 | 13. Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schmatzin | 18 |
| 3. Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes | 4 | 14. Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Schmatzin | 19 |
| 4. Öffnungszeiten der Bibliotheken | 5 | 15. Satzung der Gemeinde Schmatzin über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2017 | 21 |
| 5. Sitzungstermine | 5 | 16. Beschlüsse der Gemeindevertretung Wrangelsburg vom 05.01.2017 | 21 |
| 6. Bekanntmachung der Wahlleitung: Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Karlsburg | 6 | 17. Beschlüsse der der Gemeindevertretung Ziethen vom 05.12.2016 | 22 |
| 7. Stellenausschreibungen | 6 | | |
| 8. Grabstellenaufwurf | 7 | Wir gratulieren | 22 |
| 9. Haushaltssatzung des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2017 | 8 | Schulen und Kita | |
| Bekanntmachungen und Informationen der Gemeinden | | | |
| 1. Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes für die Gemeinde Bandelin | 9 | 1. Yoga in der Kita „Tausendfüßler“ | 23 |
| 2. Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gribow | 10 | Kultur und Sport | |
| 3. Beschlüsse der Stadtvertretung Gützkow vom 15.12.2016 | 11 | 1. Weiberfastnacht, Kinderfasching und Maskenball in Gützkow | 24 |
| 4. Beschluss der Stadtvertretung Gützkow zur Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow i. V. m. Bebauungsplan Nr. 14 „Erweiterung des Lidl-Marktes an der Greifswalder Straße“ | 11 | 2. Polziner Kinderflohmarkt | 24 |
| 5. Beschluss der Stadtvertretung Gützkow über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Erweiterung des Lidl-Marktes an der Greifswalder Straße“ | 13 | 3. Termine der Ortsgruppe der VS Karlsburg | 24 |
| 6. Satzung der Stadt Gützkow über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2017 | 15 | 4. Sicher mobil 50plus | 24 |
| 7. Jahresrechnung 2013 der Gemeinde Karlsburg | 16 | 5. Schaugarten in Ranzin | 25 |
| 8. Grundstücksangebote in Karlsburg | 16 | 6. Geschichte der Stadt Gützkow | 25 |
| 9. Beschlüsse der Gemeindevertretung Lühmannsdorf vom 12.01.2017 | 16 | Kirchennachrichten | |
| 10. Satzung der Gemeinde Murchin über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2017 | 16 | 1. Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow-Schlatkow-Ziethen | 30 |
| 11. Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Murchin | 17 | 2. Nachrichten der Kirchengemeinden Züssow-Ranzin-Zarnekow | 32 |
| | | 3. Der Kirchenbote | 33 |
| | | Weitere Informationen und Bekanntmachungen | |
| | | 1. Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin: Lühmannsdorf | 35 |
| | | 2. Erweiterung des Tätigkeitsbereiches der Förder- und Entwicklungsgesellschaft Uecker-Region mbH (FEG) | 35 |

Die nächste Ausgabe des **Züssower Amtsblattes** erscheint **am Mittwoch, dem 08.03.2017.**

Annahmeschluss (Posteingang im Verlag) für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist der 01.03.2017, Abgabetermin für Beiträge und Veranstaltungshinweise (letzter Abgabetermin im Amt Züssow, Zentrale Verwaltung) ist der **22.02.2017**

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt **des Amtes Züssow** mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Lühmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow.

Verlag + Satz:

LINUS WITTICH Medien KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0

Druck:

Telefon und Fax:

Anzeigenannahme:

Redaktion:

Internet und E-Mail:

Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30
Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45
www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:

Amtlicher Teil:
Außeramtlicher Teil:
Anzeigenteil:

Die Amtsvorsteherin
Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Jan Gohlke

Erscheinungsweise:

Auflage:
Bezug:

monatlich, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt
6.055 Exemplare
Amt Züssow, Dorfstr. 6
Tel. 03 83 55/643-0, Fax 03 83 55/64 399



LINUS WITTICH Medien KG
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Informationen aus dem Amtsbereich

Öffnungszeiten des Amtes Züssow

Bürgerbüros Gützkow, Ziethen und Züssow

| | |
|------------|------------------------------------|
| Dienstag | 8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr |
| Donnerstag | 8:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr |
| Freitag | 8:00 - 12:00 Uhr |

Sprechzeiten der Amtsvorsteherin und der Bürgermeister

Sprechzeiten der Amtsvorsteherin:

| | | |
|---------------------------------------|-------------------------|---|
| | Jutta Dinse | j.dinse@amt-zuessow.de |
| Sprechzeiten in Gützkow | Dienstag | 16:00 - 18:00 Uhr (im Rathaus) |
| Sprechzeiten in Züssow und in Ziethen | Dienstag und Donnerstag | nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 038355 643160) |

Sprechzeiten der Bürgermeister:

| Gemeinde | Bürgermeister | Sprechzeiten |
|------------------------|-----------------------|---|
| Gemeinde Bandelin | Jana von Behren | jeden 1. Donnerstag im Monat 18:00 - 20:00 Uhr im Gemeindeforum in Bandelin, Heckenweg 21 B oder telefonisch: Montag - Freitag, 18:00 - 20:00 Uhr Tel. 0172 4831916, bgm.bandelin@amt-zuessow.de |
| Gemeinde Gribow | Thomas Peterson | bgm.gribow@amt-zuessow.de Tel. 0170 5045438 von Montag - Freitag, 8:00 - 18:00 Uhr |
| Gemeinde Groß Kiesow | Dr. Astrid Zschiesche | nach Vereinbarung unter Tel.-Nr. 0176 43505910 bgm.grosskiesow@amt-zuessow.de |
| Gemeinde Groß Polzin | Silvio Grabowski | 1. und 3. Donnerstag im Monat 17:00 - 18:00 Uhr im Gemeindeforum in Quilow (ehemaliger Konsum) und nach telefonischer Absprache, Tel. 0176 40240402 bgm.grosspolzin@amt-zuessow.de |
| Stadt Gützkow | Jutta Dinse | Dienstag, 16:00 - 18:00 Uhr im Rathaus Gützkow, Tel. 0172 3111265 bgm.guetzkow@amt-zuessow.de |
| Gemeinde Karlsburg | Thomas Kohnert | Dienstag, 17:00 - 18:00 Uhr Haus der Gemeinde, Schulstr. 27 a, 17495 Karlsburg, Tel.-Nr. 038355 61388 bgm.karlsburg@amt-zuessow.de |
| Gemeinde Klein Bünzow | Karl Jürgens | jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 - 17:00 Uhr im Gemeindezentrum, Bahnhof 35, Klein Bünzow Es kann jederzeit angerufen werden. Handy: 0171 2445637 bgm.kleinbuenzow@amt-zuessow.de |
| Gemeinde Lühhmannsdorf | Esther Hall | Dienstag, 17:00 - 18:00 Uhr im Gemeindezentrum, Giesekehäger Reihe 33, 17495 Lühhmannsdorf Tel. 038355 12918 bgm.luehmannsdorf@amt-zuessow.de |
| Gemeinde Murchin | Peter Dinse | Dienstag, 17:00 - 18:00 Uhr Gemeindebüro Murchin, Dorfstraße 50, Tel. 0172 3820161 bgm.murchin@amt-zuessow.de |
| Gemeinde Rubkow | Manfred Höcker | Montag, 17:00 - 18:00 Uhr Gemeindebüro Rubkow bgm.rubkow@amt-zuessow.de |
| Gemeinde Schmatzin | Dr. Klaus Brandt | jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 15:00 - 16:30 Uhr in der Melkerschule in Schlatkow Tel. 039724 23789 bgm.schmatzin@amt-zuessow.de |

| | | |
|-----------------------|-----------------|--|
| Gemeinde Wrangelsburg | Andreas Juds | am 2. und 4. Freitag des Monats in der Zeit von 16:15 - 17:00 Uhr im Beratungsraum der Gemeinde in 17495 Wrangelsburg, Schlossplatz 6 Tel. 0176 24743999 |
| Gemeinde Ziethen | Werner Schmoltd | jeden 1. und letzten Montag im Monat von 16:30 - 17:30 Uhr im Bürgermeisterzimmer in Ziethen oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 03971 833526; Handy 0151 72117159) bgm.ziethen@amt-zuessow.de |
| Gemeinde Züssow | Eckhart Stöwhas | jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:00 - 18:00 Uhr Gemeinderaum Schulstr. 1, 17495 Züssow bgm.zuessow@amt-zuessow.de |

Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes Züssow

Amt Züssow
Dorfstraße 6
17495 Züssow

| | | | |
|--|---------------|----------------|-------------------------|
| Leitende Verwaltungsbeamtin (LVB) | Regina Kloker | 038355 643-160 | r.kloker@amt-zuessow.de |
| Sekretariat Amtsvorsteher/LVB | Petra Gorklo | 038355 643-160 | p.gorklo@amt-zuessow.de |
| Gremien | | | |

Fachbereich Zentrale Verwaltung

Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

| | | | |
|--|-------------------|----------------|----------------------------|
| Leitung des Fachbereiches/ Wirtschaftsförderung | Bärbel Witschel | 038355 643-121 | b.witschel@amt-zuessow.de |
| Ortsrecht/Wahlen/Amtsblatt | Heike Maier | 038355 643-120 | h.maier@amt-zuessow.de |
| Zentrale Servicestelle für Gremien | Monika Mahnke | 038355 643-112 | m.mahnke@amt-zuessow.de |
| Verwaltungsorganisation | Sibylle Gurr | 038355 643-117 | s.gurr@amt-zuessow.de |
| Personalverwaltung | Corinna Winkler | 038355 643-114 | c.winkler@amt-zuessow.de |
| Informationstechnik | André Habeck | 038355 643-123 | a.habeck@amt-zuessow.de |
| Wahlen/Sonstige Zentrale Dienste | Philipp Gumprecht | 038355 643-111 | p.gumprecht@amt-zuessow.de |

Fachbereich Finanzen

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

| | | | |
|--|--------------------|----------------|------------------------------|
| Leitung des Fachbereiches | Charlotte Peters | 038355 643-321 | c.peters@amt-zuessow.de |
| Haushaltswesen/Beiträge | Kristian Kraffzig | 038355 643-313 | k.kraffzig@amt-zuessow.de |
| Haushaltswesen/Anlagenbuchhaltung | Astrid Ploetz | 038355 643-322 | a.ploetz@amt-zuessow.de |
| Abgaben | Ilona Morgenstern | 038355 643-312 | i.morgenstern@amt-zuessow.de |
| Abgaben/Haushaltswesen | Oliver Krüger | 038355 643-325 | o.krueger@amt-zuessow.de |
| Steuern/Abgaben | Stefanie Brauer | 038355 643-337 | s.brauer@amt-zuessow.de |
| Geschäftsbuchhaltung | Ute Turski | 038355 643-342 | u.turski@amt-zuessow.de |
| Kassenleitung | Elke Henkel | 038355 643-319 | e.henkel@amt-zuessow.de |
| Kasse | Martina Schlotmann | 038355 643-338 | m.schlotmann@amt-zuessow.de |
| Kasse/Vollstreckung/Geschäftsbuchhaltung | Mandy Göritz | 038355 643-318 | m.goeritz@amt-zuessow.de |
| Vollstreckung | Annegret Krüger | 038355 643-336 | a.krueger@amt-zuessow.de |

Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement

Sitz: 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

| | | | |
|---|------------------|----------------|----------------------------|
| Leitung des Fachbereiches | Ronny Saß | 038355 643-218 | r.sass@amt-zuessow.de |
| Bauleitplanung | Dorit Brummund | 038355 643-216 | d.brummund@amt-zuessow.de |
| Bauordnung | Kathleen Scholz | 038355 643-212 | k.scholz@amt-zuessow.de |
| Tiefbau | Karin Jürgens | 038355 643-227 | k.juergens@amt-zuessow.de |
| Straßenwesen | Mathias Gebhardt | 038355 643-217 | m.gebhardt@amt-zuessow.de |
| Liegenschaften | Sabine Muschter | 038355 643-215 | s.muschter@amt-zuessow.de |
| Gebäude-/Grundstücksmanagement | Marina Klüber | 038355 643-213 | m.klueber@amt-zuessow.de |
| Gebäude-/Grundstücksmanagement | Britta Reishaus | 038355 643-226 | b.reishaus@amt-zuessow.de |
| Gebäude-/Grundstücksmanagement/ Friedhofswesen | Karina Eberhardt | 038355 643-229 | k.eberhardt@amt-zuessow.de |

Fachbereich Bürgerdienste

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

| | | | |
|---------------------------|-----------------|----------------|----------------------------|
| Leitung des Fachbereiches | Doris Baumgardt | 038355 643-335 | d.baumgardt@amt-zuessow.de |
|---------------------------|-----------------|----------------|----------------------------|

| | | | |
|---|---------------------|----------------|----------------------------|
| Bürgerbüro Gützkow Einwohnermeldewesen/Wohngeld (für die Gemeinden Bandelin, Gribow und die Stadt Gützkow) | Nadine Beutel | 038355 643-223 | n.beutel@amt-zuessow.de |
| Bürgerbüro Ziethen Einwohnermeldewesen/Wohngeld (für die Gemeinden Groß Polzin, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow Schmatzin und Ziethen) | Marianne Mauritz | 038355 643-324 | m.mauritz@amt-zuessow.de |
| Bürgerbüro Züssow Einwohnermeldewesen/Wohngeld (für die Gemeinden Groß Kiesow, Karlsburg, Lühmannsdorf, Wrangelsburg und Züssow) | Petra Zeising | 038355 643-127 | p.zeising@amt-zuessow.de |
| Öffentliche Sicherheit und Ordnung/ Baumschutz/Kultur/Jugend/Sport/ Schiedsstelle | Alexander Schuricke | 038355 643-330 | a.schuricke@amt-zuessow.de |
| Brandschutz/Wild- und Jagdschaden/ Gewerbe | André Reichel | 038355 643-331 | a.reichel@amt-zuessow.de |
| Standesamt/Übernahme Platzkosten/Essengeld für die Nutzung Kita/Tagespflege | Hannelore Denz | 038355 643-326 | h.denz@amt-zuessow.de |
| SB Standesamt/Übernahme Platzkosten/Essengeld für die Nutzung Kita/Tagespflege | Diana Illig | 038355 643-327 | d.illig@amt-zuessow.de |
| Schulverwaltung/Kita/Anspruchsprüfung Kita-Platz | Iris Kejla | 038355 643-311 | i.kejla@amt-zuessow.de |
| Faxanschluss Gützkow | | 038353 611-10 | |
| Faxanschluss Ziethen | | 03971 2081-20 | |
| Faxanschluss Züssow | | 038355 643-99 | |
| E-Mail | | | info@amt-zuessow.de |

Öffnungszeiten der Bibliothek in Gützkow

Tel. 038 353 50622

| | |
|-------------|--|
| Montag: | 07:30 Uhr - 12:15 Uhr und 12:45 Uhr - 17:00 Uhr |
| Dienstag: | 10:15 Uhr - 12:15 Uhr und 12:45 Uhr - 15:00 Uhr |
| Mittwoch: | geschlossen |
| Donnerstag: | 07:30 Uhr - 10:15 Uhr |
| Freitag: | 07:30 Uhr - 13:00 Uhr |

Öffnungszeiten der Bibliothek in Karlsburg

| | | |
|----------|-------------------|--------------------------------------|
| Dienstag | 17:00 - 18:00 Uhr | im Haus der Gemeinde in Karlsburg |
|----------|-------------------|--------------------------------------|

Öffnungszeiten der Bibliothek in Züssow

nächster Öffnungstermin

Dienstag, den 14.02.2017 15:15 - 17:00 Uhr

Öffnungszeiten der Vereinsbibliothek „Pommerscher Greif“

Die Bibliothek öffnet regelmäßig an jedem dritten Sonnabend im Monat von 10:00 - 16:00 Uhr und nach Vereinbarung für Einzelbesuche mit den Betreuern.

Abweichungen auf Grund von Feiertagen oder anderen Veranstaltungen sind möglich.

Informationen zu den Öffnungszeiten finden Sie auf der Internetseite des Vereins: <http://www.pommerscher-greif.de/vereinsbibliothek.html>

Öffnungstermine

Sonnabend, den 18.02.2017 10:00 - 16:00 Uhr

Öffnungszeiten der Bibliothek für März bis Juni 2017:

März 18.03.2017, April 15.04.2017, Mai 13.05.2017, Juni 17.06.2017

Kontaktdaten:

Bibliothek Pommerscher Greif, Gustav-Jahn-Straße 1 (Brüderhaus), 17495 Züssow
Tel. 038 355 160166
E-Mail: bibliothek@pommerscher-greif.de

Sitzungstermine

| | |
|------------|---------------------------------|
| 16.02.2017 | Stadtvertretung Gützkow |
| 20.02.2017 | Gemeindevertretung Klein Bünzow |
| 23.02.2017 | Gemeindevertretung Lühmannsdorf |
| 02.03.2017 | Gemeindevertretung Züssow |
| 06.03.2017 | Gemeindevertretung Groß Kiesow |
| 14.03.2017 | Amtsausschuss Züssow |

Informationen: www.amt-zuessow.de Gremien Sitzungskalender

Amt Züssow
Wahlleitung

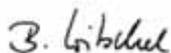
Notwendigkeit einer Wahl in besonderem Fall in der Gemeinde Karlsburg

Wahlbekanntmachung

Der bisherige Bürgermeister der Gemeinde Karlsburg, Herr Thomas Kohnert, ist von seinem Bürgermeisteramt zurückgetreten.

Gemäß § 44 Abs. 10 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) findet eine Neuwahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/ des ehrenamtlichen Bürgermeisters statt. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird für den Rest der Wahlperiode gewählt.

Nach § 45 Abs. 3 LKWG M-V muss spätestens fünf Monate nach der Feststellung der Notwendigkeit die Wahl stattfinden. Der Tag der Wahl und einer eventuellen Stichwahl wird durch die Gemeindevertretung bestimmt. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Karlsburg macht die Wahlleitung den Tag der Wahl und die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 14 LKWG M-V öffentlich bekannt.



B. Witschel

Stellv. Wahlleiterin

Züssow, den 01. Februar 2017

Stellenausschreibung

Das - **AMT ZÜSSOW** - schreibt im Fachbereich Finanzen (Bürgerbüro Ziethen) zum nächstmöglichen Zeitpunkt zunächst befristet für zwei Jahre (Krankenvertretung) die Stelle:

Sachbearbeitung im Bereich Geschäftsbuchhaltung

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden aus.

Aufgaben des Stelleninhabers sind insbesondere:

- Buchung der Geschäftsvorfälle (Eingangs- und Ausgangsrechnungen)
- Buchung in der Ergebnisrechnung und Anlagenbuchhaltung
- Kontrolle der Anordnungen auf richtige Kontierung
- Vorbereitende Maßnahmen für den Jahresabschluss
- Interne Leistungsverrechnung
- Begleitende Maßnahmen bei der Inventur
- Überweisungen und Lastschriften ausführen

Voraussetzungen sind:

- Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r, Abschluss als Kommunalen Finanzbuchhalter nach NKHR M-V oder gleichwertige Ausbildung - gründliche Fachkenntnisse im Allgemeinen Verwaltungsrecht, Kommunalrecht, insbesondere Finanz- und Haushaltsrecht nach GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik -
- Gewissenhaftigkeit, Genauigkeit und selbständiges Arbeiten
- sicherer Umgang mit gängigen Büroarbeits- und Kommunikationsmitteln
- Teamfähigkeit
- Fahrerlaubnis für Pkw
- Bereitschaft zu notwendiger Mehrarbeit im Rahmen dringender betrieblicher Gründe

Vergütung:

Entgeltgruppe 5 der EGO zum TVöD für den Bereich der VKA

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, etc.) **bis zum 14.02.2017** (Posteingang beim Amt) an das

Amt Züssow

- Stellenausschreibung -

Dorfstraße 06

17495 Züssow.

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bitte beachten Sie, dass die mit der Bewerbung verbundenen Kosten nicht erstattet werden können sowie die Rücksendung Ihrer Unterlagen nur bei Vorliegen eines ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlages nach Abschluss des Verfahrens erfolgt.

Jutta Dinse

Amtsvorsteherin

Stellenausschreibung

Die **Gemeinde Groß Kiesow** schreibt für ihre kommunale Kindertagesstätte „Bienenhaus“ **zum 01.04.2017** die unbefristete Stelle

eines/einer Erziehers/in

(in Teilzeit mit 30 Stunden/Woche) aus.

Die Kindertagesstätte „Bienenhaus“ arbeitet nach dem Prinzip der offenen Gruppenarbeit mit einem situationorientierten Ansatz. Sie bietet Platz für 9 Krippenkinder, 33 Kindergartenkinder und 22 Hortkinder in altersgemischten Gruppen. In der Einrichtung herrscht eine familiäre Atmosphäre mit verschiedenen Erlebnisräumen wie Atelier, Bauzimmer, Musik- und Entspannungsraum, Spiel- und Puppenszimmer sowie ein Hortraum. Dadurch ist eine freie Raumgestaltung gegeben, um den Bewegungsdrang der Kinder in jedem Alter gerecht zu werden. Die Erzieher arbeiten in einem kleinen, offenen und engagierten Team intensiv zusammen, um den Kindern mit Rat und Tat liebevoll und pädagogisch geschult zur Seite zu stehen.

Wesentliche Aufgaben:

- Tätigkeit eines/einer staatlich anerkannten Erziehers/Erzieherin in den Betreuungsbereichen Krippe, Kindergarten und Hort für Kinder von 3 Monaten bis zur 4. Klasse
- Arbeitszeit im Rahmen der Öffnungszeiten von 06.15 Uhr bis 17.30 Uhr

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin/Erzieher
- Berufserfahrung in der Betreuung von Kindern im Alter von 0 - 10 Jahren wäre wünschenswert
- Einfühlungsvermögen in kindliche und elterliche Bedürfnisse und Freude an der Tätigkeit
- Fähigkeit zur familienergänzenden Elternarbeit
- Kontaktfreudigkeit, Kooperationsfähigkeit
- zuverlässige, strukturierte und kreative Arbeitsweise in einem Team
- Kritik- und Konfliktfähigkeit
- Kommunikationsfähigkeit
- Eigeninitiative und Kreativität

- Flexibilität und Belastbarkeit
- Fort- und Weiterbildungsbereitschaft

Wir bieten:

- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem engagierten Team
- Mitgestaltung der konzeptionellen Weiterentwicklung
- Fortbildungsmöglichkeiten
- Vergütung nach Entgeltgruppe S 8a TVÖD/VKA im Sozial- und Erziehungsdienst mit Anspruch auf Jahressonderzahlung sowie eine jährliche Leistungsprämie und eine betriebliche Altersversorgung über die Zusatzversorgungskasse M-V

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, etc.) **bis zum 28.02.2017** (Datum des Posteingangsstempels beim Amt) unter dem Kennwort: „Stellenausschreibung Erzieher/in“ an:

Gemeinde Groß Kiesow
über Amt Züssow
Personalabteilung
Dorfstraße 06
17495 Züssow

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bitte beachten Sie, dass die mit der Bewerbung verbundenen Kosten nicht erstattet werden können sowie die Rücksendung Ihrer Unterlagen nur bei Vorliegen eines ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlages nach Abschluss des Verfahrens erfolgt.

Stellenausschreibung

Die - **Gemeinde Wrangelsburg** - schreibt zum 16.03.2017 die Stelle

eines/einer Gemeindearbeiters/in

aus, in Vollzeit zunächst befristet für zwei Jahre mit der Option auf eine unbefristete Einstellung.

Der/die Stelleninhaber/in übt folgende Tätigkeiten aus:

- Pflege der Gemeindeflächen wie Straßen und Grünanlagen/Ausbesserungs- und Reparaturarbeiten je nach Art und Umfang
- Pflege- und Mäharbeiten von Grünflächen/Pflanzbeeten etc.
- Schneiden, Fällen von Sträuchern und Bäumen, Gehölzpflege
- Unterhaltung der Gemeindeobjekte/Hausmeistertätigkeiten
- Unterhaltung der Gemeindestraßen, -wege und -plätze
- Durchführung des Winterdienstes
- Unterhaltung und Kontrolle der Spielplätze
- Friedhofsarbeiten
- Abfälle einsammeln und Abfallbehälter entleeren
- Zusammenarbeit mit verschiedenen Dienstleistungsbetrieben

Voraussetzungen sind:

- Berufsausbildung und Berufserfahrungen im gärtnerischen und handwerklichen Bereich (Gehölzpflege, Pflasterarbeiten, Holzbau u. ä.)
- technisches Verständnis und handwerkliches Geschick
- Fahrerlaubnis für PKW (Klasse B/ BE)
- Kettensägenschein
- Bedienen von technischen Geräten und Maschinen im Kommunalbereich
- Kontaktfreudigkeit, Teamfähigkeit und organisatorische Fähigkeiten
- Motivation und Arbeitseinsatz
- flexibler Einsatz auch außerhalb der festgelegten Arbeitszeiten nach Absprache

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, etc.) **bis zum 28.02.2017** (Datum des Posteingangs beim Amt bzw. Mail) unter dem Kennwort: Stellenausschreibung Gemeinde Wrangelsburg an:

Gemeinde Wrangelsburg
über Amt Züssow
Personalabteilung
Dorfstraße 06
17495 Züssow

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bitte beachten Sie, dass die mit der Bewerbung verbundenen Kosten nicht erstattet werden können sowie die Rücksendung Ihrer Unterlagen nur bei Vorliegen eines ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlages nach Abschluss des Verfahrens erfolgt.

Grabstellenaufruf für die kommunalen Friedhöfe in den Gemeinden des Amtsbereiches Züssow

Für alle **Erdwahlgrabstätten**, die im Jahr 1987 mit 30-jähriger Ruhezeit erworben wurden, endet die Liegezeit im laufenden Jahr 2017.

Dies gilt auch für **Urnenwahlgrabstellen**, die im Jahr 1997 erworben wurden.

Diese Grabstellen können laut Friedhofssatzung eingeebnet werden.

Alle Grabstellennutzer werden gebeten, auf den Ablauf des Nutzungsrechts zu achten und eine Verlängerung oder Rückgabe der Grabstelle bei der Friedhofsverwaltung zu veranlassen.

Kontakt: Frau Eberhardt (Tel. 038355 643-229)

Anschrift:
Amt Züssow
Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement
Dorfstraße 6
17495 Züssow

Fachbereiches Bau- und Grundstücksmanagement

Haushaltssatzung des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 06.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt
 - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 3.950.500 EUR
 - der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 4.255.100 EUR
 - der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf - 304.600 EUR
 - b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
 - der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
 - der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR
 - c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf - 304.600 EUR
 - die Einstellung in Rücklagen auf 0 EUR
 - die Entnahmen aus Rücklagen auf 0 EUR
 - das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf - 304.600 EUR
2. im Finanzhaushalt
 - a) die ordentlichen Einzahlungen auf 3.907.300 EUR
 - die ordentlichen Auszahlungen auf 4.106.700 EUR
 - der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf - 199.400 EUR
 - b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
 - die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
 - der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
 - c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 456.200 EUR
 - die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 240.500 EUR
 - der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 215.700 EUR
 - d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 4.564.200 EUR
 - die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 4.580.500 EUR
 - der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf - 16.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 390.000 EUR

§ 5

Hebesätze

entfällt

§ 6

Amtsumlage

1. Die Amtsumlage wird auf **22.946** v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Die Schulumlage wird auf **10,257** v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 7

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 46,325 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 1.515.244,38 EUR
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 1.625.544,38 EUR
 und zum 31.12. des Haushaltsjahres 1.749.444,38 EUR

Da die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 noch nicht fertiggestellt sind, wurden die voraussichtlichen Beträge geschätzt.

§ 9

Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Interne Leistungsverrechnungen
 - Abschreibungen
 - Einstellungen in Rücklagen
 - Personalaufwendungen/ Versorgungsaufwendungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personalaufwendungen/ Versorgungsaufwendungen
 - Interne Leistungsverrechnungen
 - Abschreibungen
 - Einstellung in Rücklagen
 - Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Züssow, 19.01.2017



(Handwritten signature)
 (Bürgermeister)

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 16.02.2017 bis 24.02.2017 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 206 öffentlich aus.

Züssow, den 19.01.2017

(Handwritten signature)
 (Pflichtvermerk)

Bekanntmachungsvermerk:

Öffentliche Bekanntmachung im Internet auf www.amt-zues-sow.de unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 20.01.2017.

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 08.02.2017 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 02/2017

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen

Gemeinde Bandelin

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bandelin in ihrer Sitzung am 10.10.2016 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam und „Untere Tollense/Mittlere Peene“ erlassen:

Übersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenggegenstand
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflichtiger

§ 5 Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

§ 7 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Bandelin ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Untere Peene“ Anklam und des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ die entsprechend §§ 62 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen.
2. Die Gemeinde Bandelin hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandsatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Bandelin zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gebührenggegenstand

1. Die von der Gemeinde Bandelin nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Bandelin. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
2. Zum gebührenpflichtigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Bandelin durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
3. Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Bandelin. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
2. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

| | | |
|----------|-------------------------|---------|
| - 1,0 ha | Gebäude- und Freifläche | 38,30 € |
| - 1,0 ha | Gartenland | 19,18 € |

| | | |
|----------|-------------------------|---------|
| - 1,0 ha | Flächen anderer Nutzung | 19,18 € |
| - 1,0 ha | Straßen, Wege, Plätze | 38,53 € |
| - 1,0 ha | Acker- und Grünland | 20,32 € |
| - 1,0 ha | Wald, Unland Brachland | 9,60 € |
| - 1,0 ha | Wasserfläche | 1,81 € |

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

§ 4

Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentümeranteil gebührenpflichtig.
3. Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
4. Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
5. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Gebühr entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
2. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Abweichungen regelt § 220 Abgabenordnung (AO), in Verbindung mit § 28 Grundsteuergesetz (GrStG).
3. Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über die Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 5 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.07.2000, zuletzt geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 27.08.2015, außer Kraft.

Beschluss, den 17.01.2017



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 17.01.2017

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 17.01.2017

Veröffentlichung einer Textfassung am 08.02.2017 im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2017

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Beschluss, den 17.01.2017



Gemeinde Gribow

Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Gribow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), sowie den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) und des § 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 612) beschließt die Gemeindevertretung Gribow am 15.11.2016 folgende Feuerwehrgebührensatzung:

§ 1

Gebührentatbestand

(1) Die Gemeinde Gribow unterhält zur Erfüllung der ihr nach dem BrSchG M-V obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Bekämpfung von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen die Freiwillige Feuerwehr Gribow als öffentliche Einrichtung.

(2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr im Rahmen des Absatz 1 werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit sie nicht nach § 25 Abs. 1 BrSchG M-V unentgeltlich sind.

(3) Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehr-tätigkeit gerichtete Leistung der Feuerwehr.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht mehr besteht.

§ 2

Gebührenschildner

(1) Der Gebührenschildner wird nach den Grundsätzen des § 25 Abs. 2 BrSchG M-V bestimmt.

(2) Im Falle der Nachbarschaftshilfe gern. § 2 Abs. 3 BrSchG M-V ist Gebührenschuldnerin die Gemeinde, der Hilfe geleistet wird.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren für den Einsatz von Personal bemessen sich nach der Einsatzdauer, nach der Anzahl des eingesetzten Feuerwehrpersonals und deren Stundensatz.

(2) Die Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen bemisst sich nach deren Anzahl, Art und der Einsatzdauer. In dieser Gebühr sind die allgemeinen ausrüstungsspezifischen Betriebs- und Nebenkosten sowie die Inanspruchnahme der zum Fahrzeug gehörenden Geräte enthalten.

(3) Die Dauer des Einsatzes bemisst sich nach der Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge. Wird vor der Ankunft im Feuerwehrgerätehaus ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz die Einsatzzeit mit der Erteilung des neuen Einsatzbefehles.

§ 4

Gebührensatz

(1) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Gebühr richtet sich nach Einsatzstunden. Für jede angefangene halbe Stunde werden 50 % des Stundensatzes berechnet.

§ 5

Entstehen der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Billigkeitsregelung

Von der Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte oder der Verzicht aufgrund eines besonderen öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gribow vom 27.11.2008 außer Kraft.

Gribow, den 15.11.2016



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 05.01.2017

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 05.01.2017

Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2017 am 08.02.2017

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.



Anlage 1 zur Feuerwehrgebührensatzung

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren je Stunde

- | | |
|--------------------------|---------|
| 1. Feuerwehrmann: | 5,00 € |
| 2. Löschfahrzeug LF 8/6: | 32,00 € |

Stadt Gützkow

Beschlüsse der Stadtvertretung vom 15.12.2016

Öffentlicher Teil:

Beschluss zur Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow i. V. m. B-Plan Nr. 14 „Erweiterung des Lidl-Marktes an der Greifswalder Straße“

Die Stadtvertretung beschließt den in der Anlage beigefügten Aufstellungsbeschluss zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow i. V. m. dem B-Plan Nr. 14 „Erweiterung des Lidl-Marktes an der Greifswalder Straße“.

Beschluss der Stadtvertretung Gützkow zur Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow

i. V. m. Bebauungsplan Nr. 14 „Erweiterung des Lidl-Marktes an der Greifswalder Straße“

1. Geltungsbereich

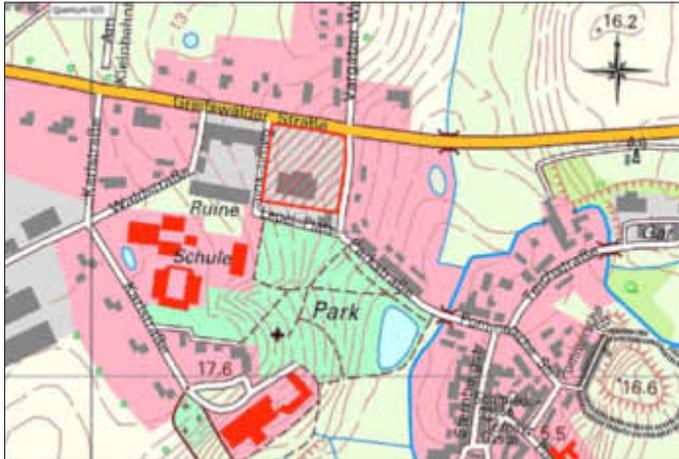
Für die in beigefügtem Übersichtsplan gekennzeichneten Grundstücke beschließt die Stadtvertretung der Stadt Gützkow die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow:

| | |
|-------------------|---|
| Gemarkung | Wieck |
| Flur | 1 |
| Flurstücke | 44/1, 44/3, 44/4, 47/1, 47/2, 48/1, 48/2, 49/1, 49/2 und 50 |
| Fläche | rd. 0,75 ha |

Das Planänderungsgebiet befindet sich nordwestlich des Altstadtzentrums.

Es wird im Norden durch die Bundesstraße 111, im Osten durch die Parkstraße, im Süden durch ein Wohn- und Ge-

schäftshaus und einen öffentlichen Parkplatz sowie im Westen durch die Straße „Baron-von-Lepel-Platz“ begrenzt.



2.

Anlass, Ziel und Zweck der Planaufstellung

Die LIDL Dienstleistung GmbH & Co. KG hat 2015 eine Bauvoranfrage zur Erweiterung des Marktes auf eine Verkaufsraumfläche von 1.200 qm gestellt. Im Ergebnis wurde durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald erklärt, dass die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Markterweiterung nur über eine geordnete Bauleitplanung erreicht werden können. Hierzu wird der Bebauungsplan Nr. 14 „Erweiterung des Lidl-Marktes an der Greifswalder Straße“ und im Parallelverfahren eine 7. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

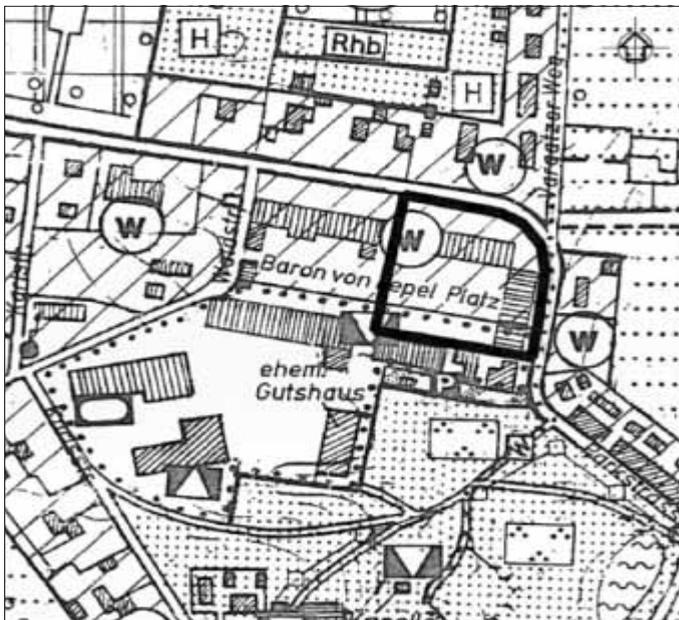
Die Stadt Gützkow verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der 1., 3., 4. und 5. Änderung.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Gützkow ist das Planänderungsgebiet als Wohnbaufläche gemäß § 1 (1) I. BauNVO (Baunutzungsverordnung) ausgewiesen.

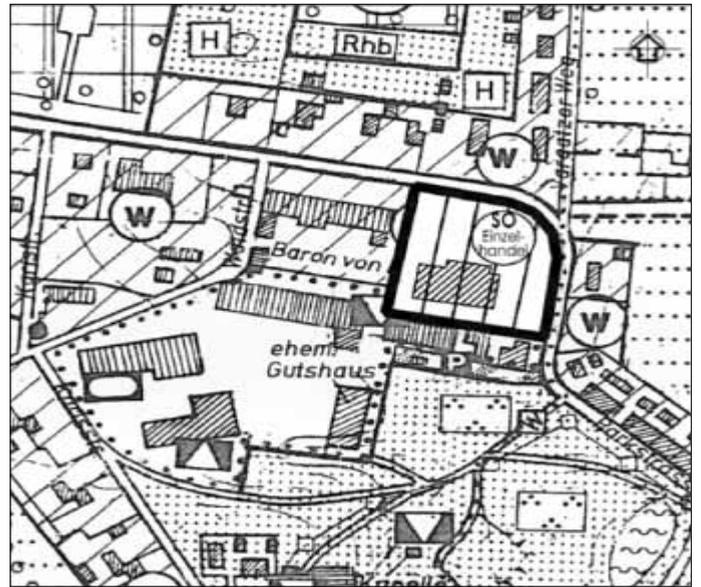
In Wohnbauflächen sind gemäß der geltenden Rechtsprechung Einzelhandelseinrichtungen mit einer Verkaufsraumfläche bis zu 799 qm zulässig.

Verkaufsraumflächen ab 800 qm werden als großflächig definiert und sind dem § 11 (3) BauNVO als Sonstiges Sondergebiet Einzelhandel zugeordnet.

Daher befinden sich die Zielsetzungen zur Markterweiterung mit der gesamtstädtischen Planung noch nicht in Übereinstimmung. Mit der Erhöhung der Verkaufsraumfläche auf 1.200 qm ist somit eine Umwidmung der Wohnbaufläche in ein Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Einzelhandel planungsrechtlich notwendig.



derzeitige Ausweisung lt. FNP



gepl. Ausweisung lt. 7. Änderung FNP

Die Stadt Gützkow unterstützt den Antrag der LIDL Dienstleistung GmbH & Co. KG, da mit der Markterweiterung die Erwartung verbunden wird, dass die Umsetzung des Vorhabens zur Qualitätssteigerung der Produktpalette beiträgt und eine großzügige und kundenfreundliche Neugestaltung der Verkaufsraumflächen ermöglicht.

3.

Umweltprüfung

Die Planänderung wird nach §§ 2 ff. BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung ist durchzuführen.

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind im Rahmen einer integrierten Umweltprüfung zu untersuchen und zu bewerten.

4.

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Vorstellung mit Darlegungen zu Ziel, Zweck und Auswirkungen der Planänderung erfolgen.

5.

Kostentragung

Die Kosten für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sind durch den Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer zu tragen. Dieser hat für die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits einen Architektenvertrag mit einem Planungsbüro abgeschlossen.

6.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------|----|
| Ja-Stimmen: | 16 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Enthaltungen: | 0 |

Beschluss über Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Erweiterung des Lidl-Marktes an der Greifswalder Straße“
Die Stadtvertretung beschließt den in der Anlage beigefügten Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Erweiterung des Lidl-Marktes an der Greifswalder Straße“.

Beschluss der Stadtvertretung Gützkow über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Erweiterung des Lidl-Marktes an der Greifswalder Straße“

1.

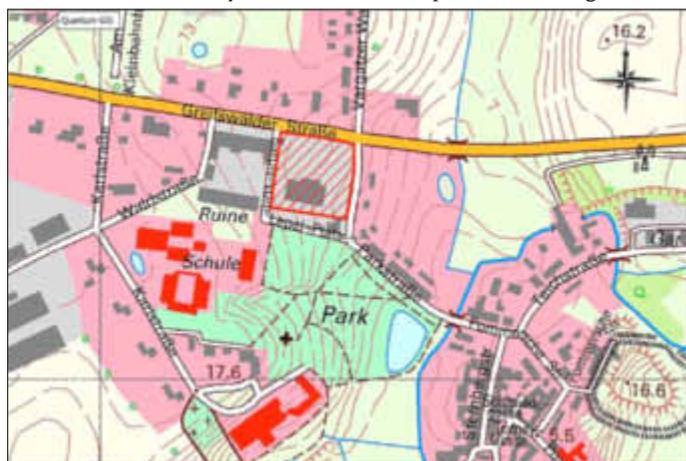
Geltungsbereich

Für die in beigefügtem Übersichtsplan gekennzeichneten Grundstücke beschließt die Stadtvertretung Gützkow die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Erweiterung des Lidl-Marktes an der Greifswalder Straße“:

| | |
|-------------------|---|
| Gemarkung | Wieck |
| Flur | 1 |
| Flurstücke | 44/1, 44/3, 44/4, 47/1, 47/2, 48/1, 48/2, 49/1, 49/2 und 50 |
| Fläche | rd. 0,75 ha |

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich des Altstadtzentrums.

Es wird im Norden durch die Bundesstraße 111, im Osten durch die Parkstraße, im Süden durch ein Wohn- und Geschäftshaus und einen öffentlichen Parkplatz sowie im Westen durch die Straße „Baron-von-Lepel-Platz“ begrenzt.



2.

Bestandsituation

Der LIDL-Markt wurde 2006 errichtet. Er befindet sich auf der südlichen Hälfte des Grundstückes mit der Längsfront zur Greifswalder Straße.

Der Baukörper weist die Abmaße von rd. 47 m x 24 m auf. Die Verkaufsraumfläche liegt derzeit bei 637 qm für den LIDL-Markt und 37 qm für den integrierten Backshop.

Die Anlieferung des Marktes erfolgt über die Parkstraße zu der Rampe auf der Südseite des Marktes.

Der Parkplatz weist eine Kapazität von 105 Plätzen auf. Er ist in Verbundpflaster befestigt, wobei Fahrgassen und Parkplätze farblich abgesetzt sind. Die Abgrenzung zu den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen ist durch Straßenbegleitgrün gegeben.

Zufahrten sind von der Greifswalder Straße und von der Parkstraße möglich.

Die Abfahrt ist ausschließlich über die Parkstraße geregelt.

3.

Anlass der Planaufstellung

Die LIDL Dienstleistung GmbH & Co. KG hat 2015 eine Bauvoranfrage zur Erweiterung des Marktes auf eine Verkaufsraumfläche von 1.200 qm gestellt.

Im Ergebnis wurde durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald erklärt, dass die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Markterweiterung nur über eine geordnete Bauleitplanung erreicht werden kann.

Hierzu sind der Flächennutzungsplan zu ändern und ein Bebauungsplan aufzustellen.

Die Stadt Gützkow unterstützt den Antrag der LIDL Dienstleistung GmbH & Co. KG, da mit der Markterweiterung die Erwartung verbunden wird, dass die Umsetzung des Vorhabens zur Qualitätssteigerung der Produktpalette beiträgt und eine großzügige und kundenfreundliche Neugestaltung der Verkaufsräumflächen ermöglicht.

4.

Planungsziel und Auswirkungen

Der LIDL-Markt soll in westlicher Richtung durch Verlängerung des Baukörpers um rund 14 m in der vorhandenen Breite erweitert werden.

Auf der Nordseite des Baukörpers sind die zusätzliche Anordnung von Kühlzellen sowie die Umgestaltung des Backshops einschl. Einrichtung eines Pfandraums vorgesehen. Nach Erweiterung und Umgestaltung des Marktes soll eine Verkaufsraumfläche von rd. 1.200 qm zur Verfügung stehen.



Luftbild mit Darstellung der geplanten Erweiterungsflächen

Mit Umsetzung der Planung wird den gestiegenen Anforderungen an die Versorgung der Bevölkerung Rechnung getragen.

Parkplätze stehen in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Mit entsprechenden zeichnerischen und textlichen Festsetzungen werden die Umsetzung der Planungsziele und die städtebauliche Ordnung, insbesondere im Hinblick auf die Wahrung der gestalterischen Homogenität des Gebäudes, sichergestellt.

5.

Wesentliche in die Planung einzustellende Belange

- Gemäß Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist bei einem Bau eines großflächigen Einzelhandelbetriebes mit einer zulässigen Geschossfläche von 1.200 qm bis weniger als 5.000 qm eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Es ist daher zu prüfen, ob mit der Erweiterung des Marktes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgelöst werden, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Können im Ergebnis der Vorprüfung erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden und stehen keine weiteren Belange entgegen, kann die Planung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB fortgeführt werden. Ob ein Verfahren nach § 10 BauGB oder § 13a BauGB erfolgen kann, wird somit erst im Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festgelegt.

- Wird das Planverfahren nach § 10 BauGB weitergeführt, ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden untersucht und bewertet.
- Wird das Planverfahren nach § 10 BauGB durchgeführt, hat eine Bilanzierung des Eingriffs zu erfolgen. Durch die geplante Markterweiterung in westlicher Richtung und die damit einhergehenden Versiegelungen ist ein Verlust von vorrangig siedlungstypischen Biotopen, die aus naturschutzfachlicher Sicht nur von untergeordneter Bedeutung sind, zu erwarten, was eine entsprechende Kompensation erforderlich macht. Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung wird eine Bestandsaufnahme dokumentiert, eine Bilanzierung des Eingriffs für die westliche Erweiterungsfläche vorgenommen und Maßnahmen zur adäquaten Kompensation für den Verlust an Natur und Landschaft festgesetzt.
- Zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Befindlichkeiten ist sowohl bei einem Verfahren nach § 13a als auch nach § 10 BauGB ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen. Dieser beinhaltet die Prüfung, ob durch das Planvorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden. Grundlage dafür sind die Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorhandenen geschützten Arten (alle wildlebenden Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie).
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Einzelbäume, die den Kriterien des gesetzlichen Gehölzschutzes gemäß § 18 NatSchAG M-V entsprechen. Das Kataster des Landes M-V weist für das Plangebiet keine gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope auf. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebieten nationaler Bedeutung. Schutzgebietskulissen eines Natura 2000-Gebietes werden durch das Vorhaben nicht berührt.
- Das Plangebiet ist verkehrs- und medienseitig voll erschlossen. Im Planverfahren sind die Auswirkungen der Markterweiterung auf den Verkehr sowie Ver- und Entsorgung darzustellen.
- Es ist nachzuweisen, dass die Umsetzung der Planung mit keinen Beeinträchtigungen für das bebaute Umfeld verbunden ist.

6. Flächennutzungsplan

Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Stadt Gützkow verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der 1., 3., 4. und 5. Änderung.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Gützkow ist das Plangebiet als Wohnbaufläche gemäß § 1 (1) 1. BauNVO ausgewiesen.

In Wohnbauflächen sind gemäß der geltenden Rechtsprechung Einzelhandelseinrichtungen mit einer Verkaufsraumfläche von bis zu 799 qm zulässig.

Verkaufsraumflächen ab 800 qm werden als großflächig definiert und sind dem § 11 (3) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Sonstiges Sondergebiet Einzelhandel zugeordnet.

Daher befinden sich die Zielsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 13 mit der gesamtstädtischen Planung noch nicht in Übereinstimmung.

Mit der Erhöhung der Verkaufsraumfläche auf 1.200 qm hat somit eine Umwidmung der Wohnbaufläche in ein Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Einzelhandel zu erfolgen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des LIDL-Marktes wird daher im Parallelverfahren eine 7. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

7. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Vorstellung mit Darlegungen zu Ziel, Zweck und Auswirkungen der Planung erfolgen.

8. Kostentragung

Vor Einleitung der Bauleitplanverfahren hat die Stadt Gützkow den Nachweis des Abschlusses entsprechender Verträge zwischen einem Architekturbüro und dem Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer gefordert, um sicherzustellen, dass die Planungskosten durch den Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer übernommen werden.

Die Architektenverträge wurden im November 2016 zwischen dem Grundstückseigentümer und der Usedomer Projektentwicklungsgesellschaft mbH Trassenheide geschlossen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes schließt die Stadt Gützkow mit dem Bauherrn bzw. dem Grundstückseigentümer einen Städtebaulichen Vertrag, der die Stadt Gützkow von allen im Zusammenhang mit der weiteren Planung, Erschließung und Bebauung stehenden Kosten freihält.

9. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------|----|
| Ja-Stimmen: | 16 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Enthaltungen: | 0 |

Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 30.200,00 EUR bei der Kostenstelle 54101.000/52338000 (Baumpflege)

Die Stadtvertretung beschließt, die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 30.200,00 EUR bei der Kostenstelle 54101.000/52338000 (Baumpflege).

Die Bürgermeisterin hat am 01.11.2016 eine entsprechende Eilentscheidung getroffen

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------|----|
| Ja-Stimmen: | 16 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Enthaltungen: | 0 |

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Stadt Gützkow für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung)

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Stadt Gützkow für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung) mit folgender Änderung:

| | |
|----------------|-------|
| Grundsteuer A: | 330 % |
| Grundsteuer B: | 380 % |
| Gewerbsteuer: | 340 % |

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------|----|
| Ja-Stimmen: | 14 |
| Nein-Stimmen: | 1 |
| Enthaltungen: | 1 |

Beschluss über die Inanspruchnahme des Übergangszeitraumes bis 31.12.2020 nach § 27 Abs. 22 UStG

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt gegenüber dem Finanzamt die Erklärung, zur Inanspruchnahme der Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 nach § 27 Abs. 22 UStG abzugeben. Demnach wird bis zum Ende der Übergangsfrist der § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für Umsätze in dem entsprechenden Zeitraum weiter angewandt.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------|----|
| Ja-Stimmen: | 15 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Enthaltungen: | 1 |

Grundsatzbeschluss zur Teilnahme am Breitbandförderprogramm

Die Stadt Gützkow beauftragt den Landkreis Vorpommern-Greifswald, Fördermittel für den Breitbandausbau ihres Gebietes einzuwerben, die Förderung des Breitbandausbaus entsprechend auszuschreiben und die Projektsteuerung und Abrechnung wahrzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------|----|
| Ja-Stimmen: | 16 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Enthaltungen: | 0 |

Überplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle/Sachkonto 11104.000 56131000

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: Jutta Dinse

Die Stadtvertretung beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 700,00 EUR auf der Kostenstelle/Sachkonto 11104.000 56131000 (Reisekostenabrechnung).

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------|----|
| Ja-Stimmen: | 13 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Enthaltungen: | 2 |

Kooperationsvereinbarung Sanierung Gymnasium Gützkow (Schloss)

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt, mit dem Landkreis Vorpommern-Greifswald die beiliegende Kooperationsvereinbarung über die Zahlung eines Investitionskostenzuschusses für die Sanierung des Schlossgebäudes zur Nutzung als Schulgebäude abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------|----|
| Ja-Stimmen: | 14 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Enthaltungen: | 2 |

Nichtöffentlicher Teil

- Grundstücksverkauf in der Gemarkung Gützkow - Grundstück im Wohngebiet Peeneblick

Satzung der Stadt Gützkow über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V 2011, S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. November 2015 (BGBl. I S. 1834) wird nach Beschlussfassung durch die Stadt Gützkow vom 15.12.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Stadt Gützkow und deren Ortsteilen.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die landwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 % |
| 2. Gewerbesteuer | 340 % |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gutzkow, den 20.01.17



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) am 24.01.2017
Öffentliche Bekanntmachung im Internet auf www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 24.01.2017
Veröffentlichung einer Druckausgabe am 08.02.2017 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 02/2017

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gutzkow, den 20.01.2017



Gemeinde Karlsburg

Jahresrechnung 2013

Die Gemeindevertretung Karlsburg hat auf ihrer Sitzung am 18.07.2016 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013 festgestellt.

Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M/V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2013 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen Dorfstraße 68A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Karlsburg, den 30.08.2016



Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes Züssow am 09.01.2017

Textfassung veröffentlicht am 08.02.2017 im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2017

Karlsburg - Wohnpark „Teichweg“

Wohnen im Teichweg in Karlsburg

Die Gemeinde Karlsburg hat in landschaftlich schöner Lage das Wohngebiet „Teichweg“ erschlossen.

Die Grundstücksgrößen liegen zwischen 450 und 700 qm. Die Bebauung kann mit Einzel-, Doppel- oder Reihenhäusern erfolgen.

Der Preis von 55 Euro/qm, die gute Verkehrsanbindung und die gut entwickelte Infrastruktur sind Gründe, die für Karlsburg sprechen. Karlsburg ist über die Bundesstraßen B 109 und B 111 sowie mit der Bahn gut erreichbar.

T. Kohnert

Bürgermeister



Gemeinde Lühmansdorf

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 12.01.2017

Nichtöffentlicher Teil:

- Stellungnahme zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage gemäß § 4 BimSchG
- Annahme einer Spende
- Annahme einer Spende
- Annahme einer Spende

Gemeinde Murchin

Satzung der Gemeinde Murchin über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. 15. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. November 2015 (BGBl. I S. 1834) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Murchin vom 16.12.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Gemeinde Murchin.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die landwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 310 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 375 % |
| 2. Gewerbesteuer | 380 % |

§ 3

Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Murchin, den 09.01.2017


P. Dines
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 17.01.2017

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 17.01.2017

Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2017 am 08.02.2017

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Murchin, den 09.01.2017



P. Dinse
Bürgermeister

Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Murchin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), sowie den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) und des § 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 612 beschließt die Gemeindevertretung Murchin am 15.09.2016 folgende Feuerwehrgebührensatzung:

§ 1**Gebührentatbestand**

(1) Die Gemeinde Murchin unterhält zur Erfüllung der ihr nach dem BrSchG M-V obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Bekämpfung von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen die Freiwillige Feuerwehr Murchin als öffentliche Einrichtung.

(2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr im Rahmen des Absatz 1 werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit sie nicht nach § 25 Abs. 1 BrSchG M-V unentgeltlich sind.

(3) Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrtätigkeit gerichtete Leistung der Feuerwehr.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht mehr besteht.

§ 2**Gebührenschildner**

(1) Der Gebührenschuldner wird nach den Grundsätzen des § 25 Abs. 2 BrSchG M-V bestimmt.

(2) Im Falle der Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 3 BrSchG M-V ist Gebührenschuldnerin die Gemeinden, der Hilfe geleistet wird.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3**Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühren für den Einsatz von Personal bemessen sich nach der Einsatzdauer, nach der Anzahl des eingesetzten Feuerwehrpersonals und deren Stundensatz.

(2) Die Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen bemisst sich nach deren Anzahl, Art und der Einsatzdauer. In dieser Gebühr sind die allgemeinen ausrüstungsspezifischen Betriebs- und Nebenkosten sowie die Inanspruchnahme der zum Fahrzeug gehörenden Geräte enthalten.

(3) Die Dauer des Einsatzes bemisst sich nach der Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge. Wird vor der Ankunft im Feuerwehrgerätehaus ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz die Einsatzzeit mit der Erteilung des neuen Einsatzbefehles.

§ 4**Gebührensatz**

(1) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Gebühr richtet sich nach Einsatzstunden. Für jede angefangene halbe Stunde werden 50 % des Stundensatzes berechnet.

§ 5**Entstehen der Gebühr und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschildner entsteht mit der Beendigung des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6**Billigkeitsregelung**

Von der Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte oder der Verzicht aufgrund eines besonderen öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Murchin, den 15.09.2016




Dinse
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald am 06.01.2017

Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Züssow am 06.01.2017

Veröffentlichung einer Textfassung am 08.02.2017 im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2017

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres

geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.



Anlage 1 zur Feuerwehrgebührensatzung

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren je Stunde

| | |
|--------------------------|---------|
| 1. Feuerwehrmann: | 12,00 € |
| 2. Löschfahrzeug LF 24: | 33,00 € |
| 3. Löschfahrzeug LF 8: | 28,00 € |
| 4. Einsatzleitwagen ELW: | 18,00 € |

Gemeinde Schmatzin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 13.12.2016

Öffentlicher Teil:

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Schmatzin

Die Gemeindevertretung Schmatzin beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ mit der dazugehörigen Kalkulation.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------|---|
| Ja-Stimmen: | 6 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Enthaltungen: | 0 |

Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Schmatzin

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Schmatzin.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------|---|
| Ja-Stimmen: | 6 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Enthaltungen: | 0 |

Überplanmäßige Ausgabe auf der Kst./Sk. 36100.000/54159000- Wohnsitzgemeindeanteile an den sonstigen Bereich

Die Gemeindevertretung Schmatzin beschließt die überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 3.600,00 Euro auf der Kostenstelle/Sachkonto 36100.000/54159000 - Wohnsitzgemeindeanteile an den sonstigen Bereich.

Der Bürgermeister hat am 23.11.2016 eine Eilentscheidung getroffen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------|---|
| Ja-Stimmen: | 6 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Enthaltungen: | 0 |

Beschluss über die Inanspruchnahme des Übergangszeitraumes bis 31.12.2020 nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz

Die Gemeindevertretung Schmatzin beschließt gegenüber dem Finanzamt die Erklärung zur Inanspruchnahme der Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 nach § 27 Abs. 22 UStG abzugeben.

Demnach wird bis zum Ende der Übergangsfrist der § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für Umsätze in dem entsprechenden Zeitraum weiter angewandt.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------|---|
| Ja-Stimmen: | 6 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Enthaltungen: | 0 |

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Schmatzin für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung)

Die Gemeindevertretung Schmatzin beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Schmatzin für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung) mit folgender Änderung: Grundsteuer A auf 310 %

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------|---|
| Ja-Stimmen: | 6 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Enthaltungen: | 0 |

Grundsatzbeschluss zur Teilnahme am Breitbandförderprogramm

Die Gemeinde Schmatzin beauftragt den Landkreis Vorpommern-Greifswald, Fördermittel für den Breitbandausbau ihres Gebietes einzuwerben, die Förderung des Breitbandausbaus entsprechend auszuschreiben und die Projektsteuerung und Abrechnung wahrzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------|---|
| Ja-Stimmen: | 6 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Enthaltungen: | 0 |

Nichtöffentlicher Teil

- Annahme von Spenden
- Anpassung der arbeitsvertraglichen Konditionen des Gemeindearbeiters an den Mindestlohn 2017
- Nutzung der Sporthalle in Schlatkow

Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schmatzin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KVM-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), sowie den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) und des § 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 612) beschließt die Gemeindevertretung Schmatzin am 13.12.2016 folgende Feuerwehrgebührensatzung:

§ 1**Gebührentatbestand**

(1) Die Gemeinde Schmatzin unterhält zur Erfüllung der ihr nach dem BrSchG M-V obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Bekämpfung von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen die Freiwillige Feuerwehr Schmatzin als öffentliche Einrichtung.

(2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr im Rahmen des Absatz 1 werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, soweit sie nicht nach § 25 Abs. 1 BrSchG M-V unentgeltlich sind.

(3) Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehr-tätigkeit gerichtete Leistung der Feuerwehr.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht mehr besteht.

§ 2**Gebührensschuldner**

(1) Der Gebührensschuldner wird nach den Grundsätzen des § 25 Abs. 2 BrSchG M-V bestimmt.

(2) Im Falle der Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 3 BrSchG M-V ist Gebührensschuldnerin die Gemeinde, der Hilfe geleistet wird.

(3) Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3**Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühren für den Einsatz von Personal bemessen sich nach der Einsatzdauer, nach der Anzahl des eingesetzten Feuerwehrpersonals und deren Stundensatz.

(2) Die Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen bemisst sich nach deren Anzahl, Art und der Einsatzdauer. In dieser Gebühr sind die allgemeinen ausrüstungsspezifischen Betriebs- und Nebenkosten sowie die Inanspruchnahme der zum Fahrzeug gehörenden Geräte enthalten.

(3) Die Dauer des Einsatzes bemisst sich nach der Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge. Wird vor der Ankunft im Feuerwehrgerätehaus ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz die Einsatzzeit mit der Erteilung des neuen Einsatzbefehles.

§ 4**Gebührensatz**

(1) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Gebühr richtet sich nach Einsatzstunden. Für jede angefangene halbe Stunde werden 50 % des Stundensatzes berechnet.

§ 5**Entstehen der Gebühr und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Beendigung des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.

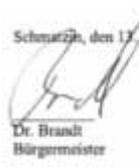
(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6**Billigkeitsregelung**

Von der Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte oder der Verzicht aufgrund eines besonderen öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schmatzin vom 06.02.2009 außer Kraft.

Schmatzin, den 17.12.2016

 Dr. Brandt
 Bürgermeister


Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 17.01.2017

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 17.01.2017

Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2017 am 08.02.2017

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.


 Dr. Brandt
 Bürgermeister


Anlage 1 zur Feuerwehrgebührensatzung

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren je Stunde

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| 1. Feuerwehrmann: | 3,00 € |
| 2. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W: | 25,00 € |

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584)

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Schmatzin in ihrer Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam erlassen:

Übersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührengegenstand
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflichtiger
- § 5 Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Schmatzin ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ der entsprechend §§ 62 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVObI. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVObI. M-V S. 431, 432), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
2. Die Gemeinde Schmatzin hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. IS. 1578) und der Verbandsatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Schmatzin zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gebührengegenstand

1. Die von der Gemeinde Schmatzin nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Schmatzin. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
2. Zum gebührenpflichtigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Schmatzin durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
3. Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfest-

stellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Schmatzin. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

2. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

| | | |
|----------|---------------------------|-----------|
| - 1,0 ha | Gebäude- und Freifläche | 28,98 EUR |
| - 1,0 ha | Gartenland | 9,90 EUR |
| - 1,0 ha | Flächen anderer Nutzung | 9,90 EUR |
| - 1,0 ha | Straßen, Wege, Plätze | 23,00 EUR |
| - 1,0 ha | Acker-,Grün- u. Brachland | 11,00 EUR |
| - 1,0 ha | Wald, Unland,Teich u. See | 4,95 EUR |

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

§ 4

Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentümeranteil gebührenpflichtig.
3. Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
4. Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
5. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Gebühr entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
2. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01. Juli des Jahres fällig. Abweichungen regelt § 220 Abgabenordnung (AO), in Verbindung mit § 28 Grundsteuergesetz (GrStG).
3. Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 5 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.07.2001, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über

die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 21.10.2015, außer Kraft.

Schmatzin, den 24.01.2017

Dr. Brandt
Bürgermeister




Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) am 26.01.2017

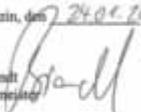
Öffentliche Bekanntmachung im Internet auf www.amt-zues-sow.de unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 26.01.2017

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 08.02.2017 im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2017

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Schmatzin, den 24.01.2017
Dr. Brandt
Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Schmatzin über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. November 2015 (BGBl. I S. 1834) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Schmatzin vom 13.12.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Gemeinde Schmatzin.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die landwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 %
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 %
2. Gewerbesteuer 380 %

§ 3

Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Schmatzin, den 26.01.2017

Dr. Brandt
Bürgermeister




Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 27.01.2017

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 27.01.2017

Veröffentlichung einer Textfassung am 08.02.2017 im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2017

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Schmatzin, den 26.01.2017
Dr. Brandt
Bürgermeister



Gemeinde Wrangelsburg

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 05.01.2017

Öffentlicher Teil:

Wahl eines sachkundigen Einwohners in den Finanzausschuss der Gemeinde Wrangelsburg (Nachbesetzung)

In den Finanzausschuss wird gewählt:
der sachkundige Einwohner Herr Harms

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: /
Enthaltungen: /

Überplanmäßige Ausgabe auf der Kst./Sk. 36100.000/54159000- Wohnsitzgemeindeanteile an den sonstigen Bereich

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg beschließt die überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 1.000,00 Euro auf der Kostenstelle/Sachkonto 36100.000/54159000 - Wohnsitzgemeindeanteile an den sonstigen Bereich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: /
Enthaltungen: /

Stellungnahme der Gemeinde zur Bauleitplanung der Gemeinde Lühmannsdorf

Die Gemeinde Wrangelsburg hat keine Anregungen und Bedenken zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Lühmannsdorf, Ortsbereich südlich der Karl-Marx-Str. in Lühmannsdorf.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: /
Enthaltungen: /

Nichtöffentlicher Teil

- Entscheidung zum Gemeindearbeiter ab dem 16.03.2017

Gemeinde Ziethen

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 05.12.2016

Öffentlicher Teil:

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ für die Gemeinde Ziethen

Die Gemeindevertretung Ziethen beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene Anklam“ mit der dazugehörigen Kalkulation.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Ziethen für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung)

Die Gemeindevertretung Ziethen beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Ziethen für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Beschluss über die Inanspruchnahme des Übergangszeitraumes bis 31.12.2020 nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz

Die Gemeindevertretung Ziethen beschließt gegenüber dem Finanzamt die Erklärung, zur Inanspruchnahme der Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 nach § 27 Abs.22 UStG abzugeben.

Demnach wird bis zum Ende der Übergangsfrist der § 2 Abs.3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung, für Umsätze in dem entsprechenden Zeitraum weiter angewandt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Grundsatzbeschluss zur Teilnahme am Breitbandförderprogramm

Die Gemeinde Ziethen beauftragt den Landkreis Vorpommern-Greifswald, Fördermittel für den Breitbandausbau

ihres Gebietes einzuwerben, die Förderung des Breitbandausbaus entsprechend auszuschreiben und die Projektsteuerung und Abrechnung wahrzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Hausordnung Jugendclub Menzlin

Die Gemeindevertretung beschließt die Hausordnung für den Jugendclub Menzlin.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Überplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle/Sachkonto 54101.000/52338.000 (Straßenunterhaltung, Baumpflege)

Die Gemeindevertretung Ziethen beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 4.600,00 EUR auf der Kostenstelle/Sachkonto 54101.000/52338.000.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- Beschluss zum Verkauf eines PKW Renault Trafic Kombi
- Auftragsvergabe - Baumpflegearbeiten

Kitanachrichten

Yoga in der Kita „Tausendfüßler“

Ein ganz neues Körperbewusstsein ist in die Karlsburger Kita „Tausendfüßler“ eingezogen und mit ihm auch ein neuer pädagogischer Schwerpunkt, nach dem lange Zeit gesucht wurde. Mit Abschluss des „ProYoBi“-Programms dreht sich hier alles um Yoga.

Das Kürzel „ProYoBi“ steht für „Programm von Yoga in Bildungseinrichtungen“. Gefördert und finanziell unterstützt wird es von der Techniker Krankenkasse. Von der Planung, der Durchführung der Module, der Abschlusspräsentation mit kleiner Prüfung bis zum Erhalt der Zertifikate, waren alle Mitarbeiter, Kinder und auch Eltern informiert, involviert und voll Begeisterung. Neun Monate, von Februar bis Ende November, dauerte das Projekt. Heute sind alle neun Erzieher der Kita „Tausendfüßler“ stolze Besitzer eines Yoga-Zertifikats.

„In unserer hektischen und schnellebigen Zeit gehören gestresste Menschen schon fast zur Norm. Leider betrifft dies auch immer häufiger Kinder. Ständige Reizüberflutung und Bewegungsmangel schränken Kinder in ihrer Körperbeweglichkeit, Konzentration, in ihrem gesamten Leistungsvermögen ein.

Die Yogaübungen fügen sich sehr gut in unsere Konzeption ein. Naturerfahrungen, sowie die Sprachentwicklung stellen einen besonderen Schwerpunkt in unserer Kita dar. Anhand der vielen Geschichten, Lieder und der dazugehörigen Asanas stärken wir die sozialen Kompetenzen der Kinder.“ Kinderyoga unterscheidet sich vom Yoga mit Erwachsenen. Es werden in erster Linie die Körperwahrnehmung und die Achtsamkeit sowie die Freude an Bewegungen geweckt. Auf spielerische Art lernen die Kinder, Ruhe und Gelassenheit zu finden und Stress abzubauen.

Das gelingt mittels Sprechversen, Spielen, Geschichten und Märchen. Sie schlüpfen in andere Rollen, ahmen Tiere, Pflanzen und Gegenstände nach. So strahlen sie beispielsweise wie die Sonne, strecken sich wie der Frosch oder sind gutmütig wie der Bär.



Kulturnachrichten

Die Ortsgruppe der Volkssolidarität Karlsburg lädt zu folgenden Veranstaltungen ein



Mittwoch, 15. Februar 2017

Seniorentreff mit Kaffeetafel und Spielnachmittag
Beginn: 14:30 Uhr

Sonntag, 19. Februar 2017 (neuer Termin!)

Fasching mit dem Anklamer Karnevalsclub

Wir feiern mit dem ACC sein neues Faschingsprogramm im Theater Anklam, incl. Kaffeegedeck.

Preis: 17 Euro + Busfahrt

Anmeldungen bitte ab **sofort** über Frau Sieglinde Lübke (Tel. 6301) oder Frau Vera Barnscheidt (Tel. 6239)

Samstag, 04. März 2017

Die **große Frauentagsparty der Volkssolidarität** im Volkshaus Anklam von 14:00 - 18:30 Uhr

- mit einem tollen Frauentagsprogramm

- incl. Busfahrt, Kaffeegedeck und Abendimbiss

Preis: 23 Euro

Anmeldungen bitte **bis 22. Februar** über Frau Sieglinde Lübke (Tel. 6301) oder Frau Vera Barnscheidt (Tel. 6239)

Vera Barnscheidt

sicher mobil 50plus

Am Freitag, dem **24.02.2017** um **19:00 Uhr** findet im **Gemeindezentrum (Saal) Ranzin** das Seminar **sicher mobil** des Deutschen Verkehrssicherheitsrates und seiner Mitglieder statt. Das Programm richtet sich an aktive Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer **ab 50 Jahren**. **Sicher mobil** richtet sich nicht nur an Autofahrerinnen und Autofahrer. Die Seminare sind für alle Menschen interessant, ganz gleich, ob sie überwiegend zu Fuß, mit öffentlichen Verkehrsmitteln, mit dem Auto oder dem Rad unterwegs sind. Die Veranstaltung führt Dietmar Becker durch.

Gützkower Carneval Club 1986 e.V.

Weiberfastnacht
am 23. Februar 2017

Kinderfasching
am 24. Februar 2017
von 15.30 bis 18.00 Uhr

Maskenball
am 25. Februar 2017

**alle Veranstaltungen
In der Halle neben der Seeperle**

Für die Veranstaltungen

Einlass: 19:00 Uhr
Beginn: 20:11 Uhr
Ende: 02:00 Uhr

**Achtung!
Begrenzte Stückzahl
an Karten!
Kartenverkauf
Nordoel-Tankstelle Kumm**

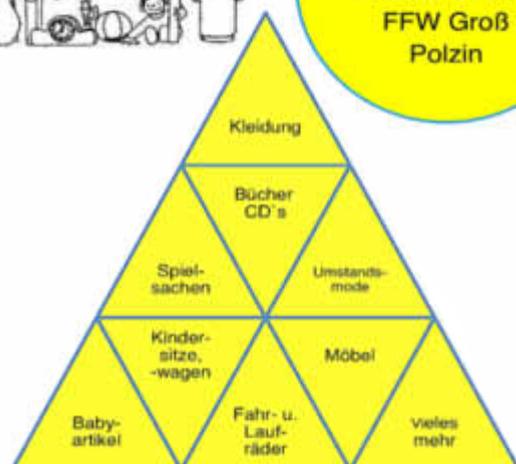
1. Polziner Kinderflohmarkt

Frühjahr/Sommer



04.03.2017

9.00- 13.00 Uhr
im Gebäude der
FFW Groß
Polzin



Wer Sachen verkaufen möchte, muss sich rechtzeitig eine Verkäufernummer sichern (Teilnehmerzahl begrenzt). Anmeldung bis 28.02.2017

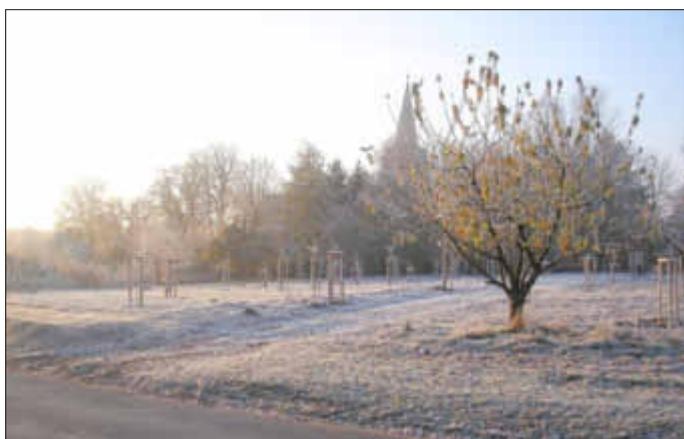
Anmeldung unter: gpflohmarkt@gmx.de

Vom Gesamterlös bleiben 10 % bei der Gemeinde Groß Polzin zur Gestaltung eines Spielplatzes und für die Kinderbetreuung beim Gemeindefest.

Pommerscher KRUMMSTIEL, LANGSÜSSER und viel mehr!

Viele Sorten für den Schaugarten in Ranzin

Im vergangenen Herbst hat der Verein Kunst und Natur aus Steinfurth die erste feierliche Pflanzung im Ranziner Obstsorten-Schaugarten unternommen. Am Samstag, den 29. Oktober 2016 pflanzten einige Baumpaten aus der Kirchengemeinde Züssow, Zarnekow und Ranzin 15 **Obstbäumchen**. In den folgenden Novembertagen wurden noch weitere 35 Bäume gesetzt, so dass nun zusammen mit den Altbäumen 65 Apfel-, Birn- und Kirschbäume sowie ein Walnusbaum dort wachsen und gedeihen.



Ehemals waren die Pfarrgärten wichtige Stätten der Obstzucht und sind über die Modernisierung der Obstproduktion in Vergessenheit geraten. So hat zum Beispiel der Kantor Müschen aus Beelitz in Mecklenburg den köstlichen Müschens Rosenapfel, eine früh-herbstliche Sorte, gezüchtet. Um das Wissen und die Bedeutsamkeit der heimischen Obstbäume zu pflegen, wollen wir auch den Alten Obstgarten in Ranzin (südlich der Kirche gelegen) wieder beleben und Informationstafeln aufstellen. Dabei hilft uns der Pomologenverein M-V e.V mit obstkundlichen Bestimmungen, bei denen schon einige seltene Sorten in unserer Region identifiziert wurden.

Unser Projekt lebt im Wesentlichen von **Baumpatenschaften**, wir bitten deshalb alle Interessierte einen Baum für sich oder die Enkel, die Kinder oder die ganze Familie zu spenden. Bei Fragen und zur Auswahl der Sorte, wenden Sie sich einfach an Hr. Weiland oder Fr. Schwahn, Email: natur@kunstundnatur-steinfurth.de oder unter Tel.: 038355 759912.

Als nächsten **Termin** haben wir Samstag, den **25. März 2017**, zur Pflanzung von Patenbäumchen und zum Aufhängen von Nistkästen vorgenommen. Wir wünschen uns viele Besucher, um uns und unser Projekt kennenzulernen. Kommen Sie am **25. März um 9:30 Uhr** nach Ranzin zum Sorten-Schaugarten! Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Vereins:

<http://www.waldsaumgarten.de/>, Menüpunkt links: Obstsortenerhalt

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Unterstützung!

Das Projekt wird dankenswerterweise gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfond (ELER) und durch das Land Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen unseres LEADER-Projektes **Erhalt von Streuobst und regionaltypischen Sorten**.

KUNST & NATUR
Steinfurth



Historische Jubiläen und Gedenktage für die Stadt Gützkow und die Ortsteile im Jahr 2017

zusammengestellt vom Stadtchronisten Wolf-Dietrich Paulsen

vor 1000 Jahren

1017 Der Priester Günter missionierte ohne Erfolg im Gebiet des späteren Vorpommern.

vor 950 Jahren

1067 Während des Wendenaufstandes der Obotriten und Lutizen gegen den christlichen Staatsgründer Gottschalk von Obotriten wurde dieser getötet, dabei wurde der „altherwürdige“ Bischof Johannes gefangen genommen. Er wurde „durch das Land geschleift“ und nach Rhetra gebracht. Dort wurde er rituell geopfert, das heißt, ihm wurden erst Hände und Füße, dann zum Schluss der Kopf abgeschlagen.

vor 800 Jahren

1217 Papst Honorius III. nahm Bischof Sigwin von Cammin mit seinem Bistum unter den päpstlichen Schutz und bestätigte die Besitzungen und Rechte. Dabei wurde das Schloss von Gützkow erstmals genannt:

... de Slotte Dimin, Trebozes, **Chozco**, Wologast, Uznam, Grozvin, Piriz, Starogart med Landsbyer ...

In einer anderen Ausfertigung heißt es ... **Chocco** ...

vor 775 Jahren

1242 Jaczo I. von Salzwedel, Graf von Gützkow und seine Frau Dobrosława riefen am 29.6. die Franziskaner nach Greifswald, dazu stifteten sie ein zur Herrschaft Gützkow gehörendes Grundstück - heutiges Museum. Die

Mönche gründeten am 29.6.1242 das Kloster. Mit diesem Schachzug sicherten sich die Gützkower Grafen einen gewissen Einfluss im späteren Greifswald.

Den Vorgang der Klostergründung durch Jaczo I. von Gützkow bezeugte eine Inschrift im Chorgestühl von 1350, die zwischen 1607 und 1743 verschwunden ist. Die letzte Beurkundung stammt von 1607 und die Meldung von ihrem Verschwinden stammt erstmals von 1743. Heute sind die Reste des Klosters als Pommerschen Landesmuseum ausgebaut worden.

1242 Mit der Jahreszahl 1262 wurde als Inschrift im Grauen Kloster der Franziskaner in Greifswald

... *generosus comes Jachecen de Gutzkou* ...

auf einer Wange im Chorgestühl bezeugt.

Spätestens 1743 ist die Inschrift verschwunden, bis dahin aber mehrfach belegt.

Eine 2. Inschrift dort lautet:

... *domino Jackecen comite generoso de Gutzkou, nec non nobili domina Dobruzlau* ...

Die Jahreszahl wurde von Klempin von 1262 auf 1242 wegen Unleserlichkeit korrigiert, da Jaczo 1262 nicht mehr lebt und das Kloster bereits für 1242 und 1248 urkundlich belegt war.

Hier finden wir mit ... **comes** ... und ...**comite** ... auch die erste Nennung als Graf von Gützkow und nicht erst 1270, wie von einigen Historikern angenommen. Auch 1249 finden wir beim Erbvergleich mit dem Hause Putbus den Grafentitel für Jaczo II. von Gützkow ... **comiti** ..., deshalb können wir davon ausgehen, dass Jaczo I. bereits 1234 mit der Lehnsübertragung von Gützkow auch den Grafentitel verliehen bekam.

vor 700 Jahren

1317 Am 24.11. schlossen Markgraf Waldemar von Brandenburg, König Erich Menved von Dänemark und Fürst Heinrich II. von Mecklenburg in Templin Frieden.

Welche Rolle dabei die Grafen von Gützkow spielen, ist wegen der fehlenden Übersetzung unklar, der Text lautet:

... , *et ex nomine comitibus de Guzekowe*, ...

J. Hoffmann fand in beiden Urkunden die Grafen Nikolaus und Bernhard von Gützkow als Parteigänger von König Erich Menved von Dänemark und von Fürst Heinrich II. (der Löwe) von Mecklenburg.

1317 Nach dem Friedensschluss von Templin am 24. und 25.11. waren die beteiligten Streitkräfte unbeschäftigt. Das nutzte Graf Gerhard III. von Holstein, um eine Anzahl der ihm befreundeten Herren mit der Aussicht auf reiche Beute und neue Abenteuer für seinen Plan eines Rachefeldzuges gegen die Dithmarschen wegen der Ermordung des Grafen Adolf VII. von Holstein im Jahre 1315 zu gewinnen. Unter ihnen war auch Heinrich II. (der Löwe) von Mecklenburg und einer der Grafen von Gützkow. Welcher ist unbekannt, er wurde nicht mit Vornamen aufgeführt. Klar ist aber, dass dieser Graf von Gützkow in den Kämpfen von 1319 fiel. Der Feldzug wurde auf dem Hoftag zu Wismar am 1.6.1319 verabredet.

vor 475 Jahren

1542 Dr. Johann Bugenhagen entwarf als Ergänzung zu seiner Kirchenordnung eine Gottesdienstordnung.

vor 450 Jahren

1567 Die Bestätigung der Privilegien der Stadt Gützkow durch Graf Johann III. von Gützkow vom 29.8.1353 wurde durch Herzöge Johann-Friedrich (Stettin), Bogislaw XIII. (Barth), Ernst-Ludwig (Wolgast), Barnim X. (Rügenwalde) und Kasimir IX. (ohne Herrschaft) am 27.9. in Wolgast erneut bestätigt.

Diese Originalurkunde war bis 1945 im Stadtarchiv Gützkow vorhanden. Jetzt ist sie im LAG.

1567 Die Kirchenordnung vom 8.11. ordnet das Kirchenpatronat von Gützkow dem Pommern-Herzog zu.

vor 425 Jahren

1592 Herzog Ernst Ludwig von Pommern-Wolgast verstarb am 17.6. in Wolgast. Nach seinem Tode übernahm sein Sohn Herzog Philipp Julius die Herrschaft, damit auch über die Grafschaft Gützkow. Herzog Ernst Ludwig wurde am 19.7. in Wolgast beigesetzt. Beim Leichenzug wurde das Wappen der Grafschaft Gützkow durch Claus von Behr auf Schlagtow getragen.

1592 Bei den Beschreibungen der Beisetzung für den am 17.6. verstorbenen Herzog Ernst Ludwig wurde auch erstmals ein Jochim Lepel auf Wieck vor Gützkow genannt. Er erhielt am 4.8. ein Dankschreiben der Herzogin Sophie Hedwig. Damit haben wir einen Beleg, dass die Lepels bereits vor 1630 auf der Wieck ansässig waren.

vor 350 Jahren

1667 Zur Gützkower Kirche gehörende Kapellen wurden genannt, es sind 8: Pentin, Owstin, Kuntzow, Breechen, Neuendorf, Vargatz, Dargezin und Dambeck.

vor 325 Jahren

1692 In Gützkow wüteten immer wieder Brände, so auch 1691 und 1693. Genauere Schäden, außer dem abgebrannten Pfarrhaus von 1691 sind nicht bekannt.

1692 Auf dem Bohm'schen Hof auf Wieck waren am 29.6. die schwedischen Rittmeister Schröder und Guldenstern mit ihren Reiter-Kompagnien einquartiert. Müllermeister Kolberg musste dorthin Verpflegung liefern.

1692 - 1698 Der schwedische König Karl XI. lässt für Schwedisch-Pommern eine Vermessung mit Katasteraufnahme durchführen. Dieses Matrikelwerk umfasst 900 Kartenblätter und 64 Beschreibungsbände mit je 1.000 Seiten, darunter auch die Karten von Gützkow, von Wieck mit Schulzenhof und auch aller anderen Orte im Amtsbereich.

vor 300 Jahren

1717 Friedrich Wilhelm I., König von Preußen, drohte den Pastoren, die länger als 1 Stunde predigen mit einer Geldstrafe von 2 Reichstalern. Gützkow kommt zwar erst 1815 zu Preußen, aber noch dann war diese Regelung maßgebend.

vor 275 Jahren

1742 In der Kirche wurden die 2. und 3. von 4 Glocken, die beim Stadtbrand von 1729 in Gützkow gesprungen oder beim Einsturz zerschellt sind, erneuert.

Im Juli wurden sie aus den geborgenen zerschellten Glocken durch den Stralsunder Meister J. C. Woseck umgegossen. Es war die „Mittel-Glocke“ und die „Kling-Glocke“.

1742 Das „Glöcklein“ war mit folgender Aufschrift gegossen: „*Me fecit J.C. Woseck in Stralsund nach Gützkow. Soli Deo gloria! 1742*“

1742 Das Pfarrwitwen- und Armenhaus der Kirche wurde in diesem Jahr erbaut. Es bestand noch bis 2008 in der erbauten Form, lediglich das Armenhaus wurde einstöckig zurückgebaut, weil der Dachstuhl schlecht war. Noch bis zum Abriss war im Pfarrwitwenhaus eine originale „Schwarzküche“ - eine Küche mit offenem Kamin vorhanden.

vor 250 Jahren

1767 Der Schulzenhof kam am 6.7. nach 9-jährigen Prozessen an die Familie Heinrich Christoph Bohm zurück. Der Hof war nach der schwedischen Reduktion von 1692 widerrechtlich enteignet worden. Die Familie wurde in der Folge geadelt. Der letzte Erbe Heinrich von Bohm stirbt 1812.

1767 Seit diesem Jahr bezeichnete sich der General-Superintendent von Greifswald missbräuchlich als Patron der Gützkower Kirche. Das waren aber seit mindestens 1567 die Herzöge von Pommern und nach deren Aussterben die jeweiligen Landesherren (Könige von Schweden und danach Könige und Kaiser von Preußen/Deutschland).

1767 Am 8.12. wurde der erste Pachtvertrag für die Gützkower Wassermühle ausgeführt. Die Mühle war Landesherrliches Eigentum und wurde bisher verpfändet oder personengebunden verschenkt.

1767 Gützkow hatte 572 Einwohner.

vor 200 Jahren

1817 Der bejahrte Bürgermeister Johann Balthasar Pütter war ernsthaft und anhaltend erkrankt, er konnte das Amt nur noch eingeschränkt ausführen. Er ersuchte die Stralsunder Regierung um die Beistellung eines rechtsgelehrten Gehilfen. Ab Ende des Jahres schien dafür der in Wolgast gebürtige Advokat Rewoldt eingesetzt zu sein, er erschien aber erst ab März 1818 in den Dokumenten. Er war aber nicht, wie bisher angenommen, als Vertreter des Bürgermeisters eingesetzt, sondern nur als Gehilfe des weiter amtierenden Bürgermeisters Pütter.

1817 Am 31.10. wurde auch in Gützkow das 300-jährige Jubiläum der Reformation durch Martin Luther gefeiert.

1817 Mit einer Regierungsanweisung wurden alle Städte aufgefordert, ab sofort eine Stadtchronik fortlaufend zu führen. Dieser Anweisung wurde in Gützkow, aber auch in anderen Städten lange nicht Folge geleistet. Das ergab sich aus den Aufforderungen aus dem Jahr 1820. Erst 1833 wurde die Chronik von Gützkow ausgefertigt und übergeben.

vor 175 Jahren

1842 Gutsherr von Lepel ließ um den Wiecker Friedhof östlich der später errichteten Kapelle eine Mauer bauen.

1842 Im Abschluss-Bericht zum Kirchturmneubau vom 20.1. stellte Pieper fest, dass es beträchtliche Bauabweichungen gab, so wurde wegen falschem Aufmaß der Turm um 2,5 m höher, was bewirkte, dass die Glocken 2,5 m unterhalb der Schallöffnungen hingen. Die Endabrechnung für den Bau betrug 6.291,- Taler.

1842 Bürgermeister Fabriz ersuchte am 14.6. die Stralsunder Regierung um seine Amtsentbindung, da er bei der neu eingerichteten Greifswalder Feuerversicherung ein wesentlich höheres Einkommen bekommt.

1842 Der Hofgerichtsreferendar Ferdinand Wuthenow bewarb sich nach der öffentlichen Ausschreibung für das Amt des Bürgermeisters von Gützkow am 26.7. für dieses Amt. Nach einem eingeholten Zeugnis war er wegen Teilnahme an hochverräterischen Verbindungen inhaftiert, später aber begnadigt worden. Er hatte zusammen mit dem bekannten plattdeutschen Dichter Fritz Reuter, seinem Freund und späteren dichterischen Betreuer seiner Frau Alwine Wuthenow, geborene Balthasar, in Festungshaft gesessen.

1842 Der Maler G. F. Bolte fertigte die Porträts des Gutsherrn auf Wieck Franz Heinrich Erich II. von Lepel und seiner Frau Johanna Mathilde von Lepel geb. Rodbertus. Im Hintergrund des Gemäldes der Johanna befindet sich eine reizvolle Ansicht der damals neuen Gützkower Kirche und des alten Fachwerk-Rathauses.

Das Bild der Johanna befindet sich heute im Greifswalder Museum, das Bild von Franz hat die Familie von Lepel. Beide Bilder waren bis 1932 im Treppenhaus des Wiecker Schlosses aufgehängt.

1842 Am 3.12. schied Bürgermeister Fabriz nach 23 Jahren aus dem Amt als Bürgermeister von Gützkow. Er wurde wegen eines Legats für die Stadt Gützkow Ehrenbürger. Nach ihm wurde die Hauptstraße bis 1934 benannt. Sein Nachfolger wurde am gleichen Tag Ferdinand Wuthenow.

vor 150 Jahren

1867 Das alte Rathaus musste vor einem Neubau abgerissen werden, da kein anderer Bauplatz für einen Neubau vorhanden war. Dies wurde in einem Bericht des Magistrats (Bürgermeister Ritter, Ratsherren Jaede und W.Jaede) vom 2.2. aufgezeigt. Vorher musste auch das daneben angebaute Feuerwehrhaus erneuert werden.

1867 Das alte Inspektorhaus wurde im Auftrag Franz Heinrich Erich II. von Lepel errichtet. 1894 wurde dann das größere neue Inspektorhaus gegenüber gebaut, weil die Aufgaben der Gutsverwaltung und gleichzeitig der Gemeindeverwaltung Wieck, Schulzenhof und Vargatz und damit der Raumbedarf gestiegen war.

vor 125 Jahren

1892 Der „Kreisanzeiger des Kreises Greifswald“ vom 21.2. wies in Gützkow 34 notorische Säufer und 4 Säuferinnen aus. Von 6 Gützkower Kaufleuten waren 2 als Säufer registriert. 48 Familien waren als Stadtarme registriert. Die Armenpflege war den Angaben zufolge keine staatliche, sondern eine kirchliche Aufgabe.

1892 Der Kreis Ausschuß Greifswald informierte am 29.2. die Stadt Gützkow über die Streckenprojekte der geplanten Kleinbahnen. Dabei war für Gützkow die Strecke Groß Bünzow-Gutzkow-Demmin angedacht. Auf Grund dieses Briefes berieten am 15.3. in Gützkow die Stadtverwaltung mit 15 ausgewählten Bürgern über die Projekte. Im Gespräch waren auch die Nebenstrecken der Staatsbahn (Normalspur) von Züssow über Gützkow und Jarmen zur Strecke Berlin-Neustrelitz-Stralsund. Diese Projekte wurden dann aber nicht weiterverfolgt.

1892 Nach Erlass des preußischen Landtagsgesetzes über Klein- und Privatanschlußbahnen vom 28.7.1892 begann auch in Vorpommern ein reger Ausbau des Kleinbahnnetzes. 1892 verfügte Pommern über nur 20 km Kleinbahnen, 1919 bereits über 1.600 km, das sind 21 % des gesamten deutschen Kleinbahnnetzes. So wurde auch von Greifswald über Wieck nach Jarmen 1897 eine Bahn in Betrieb genommen. In Greifswald hatte sie Anschluss an die Staatsbahn und an die Kleinbahn Greifswald - Freest - Wolgast, auch in Züssow wurde ein Übergang durch den Abzweig von Dargezin nach Züssow ermöglicht. Zusätzlich zu den Kleinbahnen entstanden auf den einzelnen Gütern Feldbahnen mit mobil verlegbaren Gleisen.

Diese Feldbahnen brachten die landwirtschaftlichen Erzeugnisse direkt vom Acker zu den Umschlagpunkten der Kleinbahn und zu den Peenebollwerken, wo die Erzeugnisse auf Lastkähne verladen wurden (siehe Pentin, Meierei und Lüssow). Früher schon vorhandene Feldbahnen wurden zu den Umschlagpunkten der neuen Kleinbahn umgelegt.

1892 Die GmbH Lenz & Co. wurde am 30.7. in Stettin zwei Tage nach Erlass des Kleinbahngesetzes gegründet. Die Firma baute im Kreis Greifswald alle Kleinbahnen, auch die GJK, die Greifswald-Jarmener-Kleinbahn mit Abzweig in Dargezin nach Züssow und in Gützkow/Wieck zur Fähre über die Station Stärkefabrik. Friedrich Lenz hatte bereits seit 1890 Erfahrungen im Bau von Kleinbahnen in Mecklenburg gesammelt. Günstig war, dass er sich von der Planung, Finanzierung über den Bau bis hin zum Betrieb und der Ausrüstung der Bahnen um alles kümmerte.

1892 In einem Schreiben von Landrat Graf von Behr vom 10.9. wurden für Gützkow 2.096 Einwohner angegeben.

1892 Der preußische Innenminister fragte am 19.9. beim Stralsunder Regierungspräsidenten Graf von Arnim nach, warum in dem Bestallungsantrag für den Gützkower Bürgermeister der Name des verstorbenen Eduard Miau in der Bestallungsurkunde vom 17.1.1876 mit Eduard Megow falsch geschrieben ist. Arnim antwortet, dass Miau sich ab 18.10.1888 mit behördlicher Genehmigung den Nachnamen in Megow geändert hat. (Der Name Miau hat entsprechend den Überlieferungen in Gützkow dem Bürgermeister nur Spott eingebracht, wenn er vorbeiging „miau ten“ die Leute wie Katzen.)

1892 Am 14.11. wurde Bürgermeister Paul Lendel offiziell in sein neues Amt in Gützkow eingeführt.

Anwesend waren:

Senatoren - F. Eichstädt, E. Hoffmann, L. Retzlaff, C. Pentzlin

Kollegium - H. Jaede, C. Petow, C. Rosenhagen, F. Behnke, Ch. Heß, M. Stark, C. Schultz, Th. Heyden, C. Kitzmann, H. Haar, A. Weidner, F. Stoffregen.

Polizeidiener - Hart, Holweg, Hohn.

Nachtwächter - Heyden, Seelhof.

Die Polizeidiener und Nachtwächter waren als städtische Beamte auf den jeweiligen Bürgermeister vereidigt und deshalb anwesend. Angefügt an das Protokoll der Amtseinführung ist der Originaleid des Bürgermeisters.

vor 100 Jahren

1917 Wegen des Krieges wurde der Haltepunkt der GJK am Chausseehaus bis 1920 aufgelöst, um Kohlen zu sparen. Während des Krieges musste die GJK insgesamt 15 Güterwagen an die Militäreisenbahnverwaltung abgeben, sie kamen jedoch nach dem Krieg alle wieder zurück.

1917 Die Lehrer Bandlow der Gützkower und Dorn der Wiecker Schule wurden Mitte Februar zum Kriegsdienst eingezogen. Da die Wiecker Schule nur diesen einen Lehrer hatte, gingen die 26 Kinder von Wieck in die Gützkower Schule.

1917 - 1924 Christian Beitz, Arbeiter bei Gutsherr von Lepel, wurde Fährmann an der Gützkower Fähre. Diese gehört seit 1855 zum Gut Wieck.

vor 75 Jahren

1942 Die FFW Gützkow erhielt ein 2. Feuerwehrauto als Mannschaftswagen.

1942 Am 19.12. erging vom Innenministerium ein Erlass an alle Gemeinden, dass **alle** öffentlichen Denkmäler oder deren Teile aus Metall umgehend demontiert und abgeliefert werden. Dies galt ohne Ausnahme. Erwähnt wurde auch der Adler auf dem Kriegerdenkmal am Kirchplatz, der dann demontiert und abgegeben wurde. Die spätere Annahme, dass die Russen den Adler 1945 abschlugen, ist demnach falsch.

1942 - 1945 Der Frank'sche Betrieb in den Gützkower Oberscheunen wurde mit Wehrmachtsaufträgen ausgelastet. Zum Stammpersonal von 15 Mann kamen zeitweise bis zu 60 Zwangsarbeiter aus Belgien, Frankreich, Polen und Holland. Hauptproduktion waren jetzt Munitionskisten, Pferdeschlitten und -wagen für die Wehrmacht.

vor 50 Jahren

1967 Die HO-Verkaufsstelle für Möbel, Teppiche, Rundfunk- und Fernsehgeräte in der Karl-Marx-Straße gegenüber dem Marktplatz (ehemals Kaufmann Albert Behrendt) wurde abgerissen. Leiter Günter („Schaki“) Schultz zog mit seiner Verkaufsstelle in die August-Bebel-Straße 22 um. Dort war bisher die HO-Konfektion (Leiter Mohrkamp), vormals Stehn.

Mit dem Kaufhaus Behrendt fielen auch die Nebengebäude dem Abriss zum Opfer, historisch und denkmalpflegerisch wertvoll war sicher das Fachwerkgebäude der früheren Bäckerei Kleist (später Haus Retzlaff) neben Schöpf.

1967 Die PGH „Heimkultur“ kaufte das bisher gepachtete Grundstück Karl-Marx-Straße 45, vormals Tischlerei Weidemann. Dort wurde die Abteilung Tischlerei weiter ausgebaut.

1967 Am 8.2. nahm die neue zentrale Wasserversorgung am Fritzwower Damm ihren Probetrieb auf. Das Wasserwerk auf dem „Kamm“ reichte nicht mehr aus und wurde später außer Betrieb gesetzt.

Das neue Wasserwerk hatte eine Leistung von 60.000 cbm pro Stunde. 90 % der Haushalte waren derzeit angeschlossen.

1967 Gützkow hatte 3.389 Einwohner. Es bestanden 5 LPG - „Freundschaft“, „Hol di ran“ (460 ha), „Peenetal“ (170 ha), „16. November“ und „Seeblick“.

vor 25 Jahren

1992 Am 28.1. erfolgte in Klein-Toitin der erste Spatenstich für das gemeinsame Klärwerk Jarmen/Gützkow.

1992 Am 9.4. beschloss die Stadtvertretung die Übertragung der Bewirtschaftung der 376 WE Kommunalwohnungen ab 1.5.1992 an Bernd Bläße.

1992 Der Rat der Stadt Gützkow beschloss für die Sanierung des denkmalgeschützten Diakonhauses in der Kirchstraße 12 einen Bauzuschuss von 179.000,- DM zu gewähren. Das Haus sollte nach der Sanierung als Sozialstation der Diakonie dienen.

1992 Am 4.5. wurde im See eine Sichttiefe von 1,10 m gemessen, bei Installation der Belüftungsanlage betrug sie 0,36 m. Der See wurde wieder für den Badebetrieb zugelassen.

- 1992** Am 17.5. wurde die Restaurierung des 1730 nach dem Stadtbrand errichteten Diakon-Hauses in der Kirchstraße 12 abgeschlossen. In dem Haus wurde die Sozialstation der Diakonie Züssow untergebracht. Das Gebäude ist das älteste in Gützkow, es diente früher als Wohnhaus des Diakons der Gützkower Kirche, der gleichzeitig Lehrer in der im Haus untergebrachten Schule war.
- 1992** Im Mai wurde die Rekonstruktion des Pentiner Kinderheimes abgeschlossen, die Kinder zogen aus dem Kindergarten im Wiecker Park wieder in ihr altes Zuhause.
- 1992** Am 11.6. waren 236 Arbeitskräfte in der ABM - Gützkow beschäftigt.
- 1992** Am 30.6. hatte Gützkow 2.825 Einwohner.
- 1992** Mitte des Jahres begann die Sanierung und Modernisierung der 112 Wohnungseinheiten in der Maschowstraße, die 1974 bezogen wurden.
- 1992** Eberhard Kieper, Geschäftsführer der Wiecker Pflanzenproduktion GmbH, rechnete nach der katastrophalen Trockenheit mit einem Schaden von 3 bis 4 Mill. DM. Der Betrieb hatte seinerzeit 65 Mitarbeiter und bewirtschaftete 4.000 ha. Investiert wurden 1 Mill. DM in eine neue Getreidetrocknungsanlage, auch der Bestand an Mähdreschern wurde mit 6 Claas-Mähdreschern erneuert.
Die Wetterstatistiker sprachen von der größten Dürre in unserem Gebiet seit 100 Jahren.
- 1992** Die HEVAG verlegte die Erdkabel zur Stromversorgung in der Bebel-Straße, Großen Wallstraße und Sternbergstraße unterirdisch. Bisher waren die Leitungen an Freileitungsmasten durch den Ort verlegt, endlich verschwinden die hässlichen Masten nach über 100 Jahren aus dem Stadtbild.
- 1992** Im Sommer begann die Rekonstruktion des Gützkower Rathauses. Die Neudeckung des Daches, Erneuerung der Fenster und Türen, Installation der Heizung, Verlegung neuer Elektroinstallationen und Datenleitungen, eine Innen- und Außenrenovierung, sowie die Freilegung der Fachwerkkonstruktion im Dachgeschoß wurde mit 1.400.000,- DM aus dem Fonds „Aufschwung Ost“ finanziert. Die Stadtverwaltung mietete sich als Ausweichquartier in der Baracke der GüMaG im Liebenthal ein.
- 1992** Von August bis November wurde der AWG-Block in der Jahnstraße 10, 10 a und 10 b durch die WGG mit seinen 24 WE saniert.
- 1992** Am 7.8. wurde im NVA- bzw. Bundeswehrstützpunkt am Fritzower Damm eine feuerwehrtechnische Zentrale des Kreises eingerichtet. Der NVA-Stützpunkt war zum 3.10.1990 von der Bundeswehr übernommen, aber seitdem nicht mehr genutzt worden, er steht leer. Der Stützpunkt war seit 1963 von der NVA zur Funküberwachung der NATO mit ca. 20 Soldaten eingerichtet und betrieben worden.
- 1992** Die Telekom verlegte in ganz Gützkow neue Telefonkabel, die für den Anschluss an die digitale Telefonzentrale geeignet waren. Das war gleichzeitig die Voraussetzung dafür, dass endlich alle Gützkower, die einen Anschluss haben wollten, ein Telefon erhalten konnten.
- 1992** Am 30.8. schloss die Gaststätte „Seeperle“ am Cosenow-See. Sie sollte verkauft werden, aber die Verhandlungen werden sich bis 2001 hinziehen.

- 1992** Die beiden Gefängniszellen im Keller des Gützkower Rathauses wurden bei der Gebäudesanierung beseitigt. Die letzten Insassen waren im Mai 1945 die von den Russen gefangen gesetzten NSDAP-Mitglieder aus Gützkow.
- 1992** Am 12.10. wurde nach der Rekonstruktion des Gasleitungsnetzes in Gützkow die Umstellung auf Erdgas vorgenommen. 689 Haushalte waren an die Gasversorgung angeschlossen, 282 davon waren Heizkunden.
- 1992** Am 31.12. hatte Gützkow nur noch 2.814 Einwohner.
- 1992** Der Arbeitsamtsbereich Greifswald mit der Stadt Gützkow hat eine Arbeitslosenquote von 17,6%. Der sprunghafte Anstieg zu 1991 war durch die Entlassungswellen in den großen Betrieben und dem Auslaufen der Kurzarbeit begründet.

Noch sind die Chroniken der Ortsteile von Gützkow teilweise sehr lückenhaft, deshalb hier nur wenige Informationen:

vor 325 Jahren

- 1692** Die Schwedische Regierung ordnete die Überprüfung der staatlichen oder herrschaftlichen Domänen an, dazu gehörte auch **Breechen**.
Der Königliche Anwalt ermittelte gegen Adam Arend Normann wegen Gut Breechen.

vor 150 Jahren

- 1867** In **Lüssow** begann durch Achim von Voß (1837 - 1904) der Bau des repräsentativen Herrenhauses (Schloss).

vor 50 Jahren

- 1967** In Jarmen wurde die neue Peenebrücke im Zuge der B 96 fertig gestellt. Sie ersetzte die alte Brücke von 1910/11. Gleichzeitig wurde die Brücke so errichtet, dass eine Ortsumgehung für Jarmen realisiert wurde. Der Verkehr verlief jetzt nicht mehr durch die enge Jarmener Altstadt. Auch für **Breechen** wurde damit die Ortsumgehung durch den ehemaligen Gutspark realisiert. Wegen der bis zu 10 m mächtigen Torfschichten im Peenetal macht die Brücke einen erheblichen Bauaufwand notwendig, später mussten immer wieder beträchtliche Reparaturen erfolgen, weil die Untergrundbauten nicht sorgfältig genug geplant und ausgeführt waren. Mit dem Schwerlastverkehr nach 1989 sackte die Brücke immer mehr seitlich ab, so dass erhebliche Erneuerungs- und Verstärkungsarbeiten erfolgen mussten.

vor 25 Jahren

- 1992** Die Gutsgebäude in **Fritzow** waren bereits zu DDR-Zeiten beseitigt worden, lediglich die große Fachwerkscheune an der Straße nach Gützkow stand noch. Diese wurde aber wegen der Einsturzgefahr 1992 durch eine ABM-Maßnahme abgebaut, das Holzfachwerk wurde geborgen und eingelagert (?).

Hier auch einige Informationen zu Gemeinden im Amtsbereich:

vor 600 Jahren

- 1417** In Stralsund wurde in der Münze eine Münzverschlechterung durchgeführt, dass erregte das Missfallen der Kirche, deren Kollekten-Einnahmen im Wert sanken. Archidiakon Cord von Bonow aus Tribsees als Vertreter des Bischofs Rudolf von Schwerin zog am 6.10. mit 300 Bewaffneten vor Stralsund. Die Stralsunder ergriffen daraufhin die örtlichen Pfarrer, die sich mit Bonow so-

lidarisch erklärten. 3 von ihnen wurden auf dem Scheiterhaufen verbrannt. Stralsund wurde daraufhin in den Bann getan und musste in der Folge 1000 Silberlinge zahlen.

Cord von Bonow wurde 1412 Administrator im Bistum Cammin. 1417 erteilte ihn die Rache, er wurde in **Groß-Kiesow** vom herzoglichen Marschall Degner von Bugenhagen erschlagen.

vor 550 Jahren

1467 Der Ort **Zarrentin** (Gemeinde Rubkow) wurde in diesem Jahr erstmals unter dem aktuellen Namen urkundlich genannt. Der Name wird als Heide oder Waldgegend gedeutet.

vor 250 Jahren

1767 In Schwedisch-Vorpommern erfolgte eine Zählung der Bevölkerung. **Schmoldow** wurde mit 36 Einwohnern angegeben.

vor 150 Jahren

1867 Im August wurde in **Schmoldow** das Gutshaus (Schloss) fertiggestellt. Der Bau wurde 1864 begonnen von Friedrich von Behr auf Schmoldow aus dem Hause Vargatz. Im Mai gleichen Jahres erhielt er in Paris auf der Weltausstellung den 1. Preis für das Modell des Arbeiterwohnhauses in Schmoldow.

vor 125 Jahren

1892 Am 13.1. verstarb als letzter seines Geschlechtes Friedrich Felix von Behr-Vargatz. Er ließ an dem Hünengrab in der **Vargatz**er Feldmark am Weg von Gützkow nach Bandelin in Latein folgende Mitteilung einmeißeln: „**F.F. v. Behr, gestorben am 13. Jan. 1892 war hier der Letzte seines Geschlechts. Schont auch Ihr diesen Grabhügel, wie ihn die Behr's geschont haben!**“.

1955 war dieser Spruch Anlass zur Aufforderung, das Hünengrab zu beseitigen, da niemand Latein lesen konnte, sondern nur den Namen von Behr, dachten die Dorfoberen aus Bandelin, es sei ein Denkmal der Behr's. Berufsschullehrer Laabs, der Ortschronist Bandelins verhinderte gerade noch den Abriss. 1985 untersuchte die Universität das Hünengrab, leider starb die Grabungsleiterin Frau Dr. Nilius und das Grab blieb lange Jahre auseinandergenommen liegen, erst Zeitungskritiken veranlassten Uni und Gemeinde Bandelin zur Wiederherstellung. Es wurde wegen Forderungen der LPG Gützkow aber vom Feldweg Wieck-Bandelin dann an die Straße Vargatz-Bandelin verlegt und wiederaufgebaut, damit war das Hünengrab kein gesetzlich geschütztes Bodendenkmal mehr, sondern nur noch ein sehenswertes Anschauungsobjekt. Leider ist das Hünengrab heute sehr vernachlässigt und wurde langsam mit Sammelsteinen und Müll zugeschüttet.

vor 25 Jahren

1992 Am 1.7. wurde **Gribow** in die Amtsgemeinde Gützkow aufgenommen.

Hinweis:

Aus Platzgründen sind in dieser Chronologie keine Quellen angegeben. Für alle Einträge sind Quellenangaben beim Autor vorhanden und können bei Bedarf dort eingesehen werden.

W.-D. Paulsen

Kirchennachrichten

Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow-Schlatkow-Ziethen

... in die Mokassins anderer schlüpfen

Auf dem Markt dringt als Gesprächsfetzen an unser Ohr: „Ein sehr freundlicher alter Herr, der Herr Breitscheidt, findest Du nicht auch?“ Im Wartebereich einer Arztpraxis flüstert jemand als Kommentar zu einem gerade aufgerufenen Patienten: „Was für eine schlechtgelaunte Person! So was von unsympathisch aber auch.“ Bei einer Geburtstagsfeier sagt die Oma zu ihrer Enkelin: „Die Ronja, die macht doch einen netten Eindruck. Weiß auch, was sich gehört. Die kannst du ruhig mal wieder einladen ...“

Sekunden-Urteile in Alltagsfloskeln verpackt, wie wir sie alle kennen. **Sekunden-Urteile**, die wir auch benötigen, um im Leben überhaupt zu Recht zu kommen. Denn wir lernen im Laufe unseres Lebens zig Menschen kennen, die so unterschiedlich in ihren Eigenarten und Charaktereigenschaften sind, wie ihr Aussehen stark voneinander abweicht. Wir können nicht alle mögen und müssen nicht alle sympathisch finden. Natürlich nicht. Positive Gefühle können wir ja gar nicht erzwingen.

Und wir benötigen wohl auch unsere persönlichen Raster, nach denen wir Menschen beurteilen oder die viel zitierten Schubladen, in die wir die uns begegnenden Menschen nach unserem System „hineinlegen“. Das Leben ist zu komplex, als dass wir bei jedem „neuen“ Menschen das Rad „neu“ erfinden könnten. Dieses „übliche“ Verhalten hilft uns, durch die große Anzahl unterschiedlichster Begegnungen hindurch zu kommen. Sie in „Freund oder Feind“ oder „neutrale Personen“ aufzuteilen ... Es verhindert mit größter Sicherheit aber auch, dass wir jedem dieser Menschen auch nur ansatzweise gerecht werden!

In der Natur der Sache liegt es, dass dabei auch völlige Fehlurteile herauskommen können. Völlige ... Bestimmt haben Sie es auch schon erlebt, dass Sie sich bei der Einschätzung eines Menschen total verhasst haben? Dass ein auf den ersten Blick arrogant wirkender „Schnösel“ sich als extrem nett und hilfsbereit erweist und nicht ein bißchen so selbstbezogen und selbstverliebt lebt, wie wir doch stark vermutet hatten?

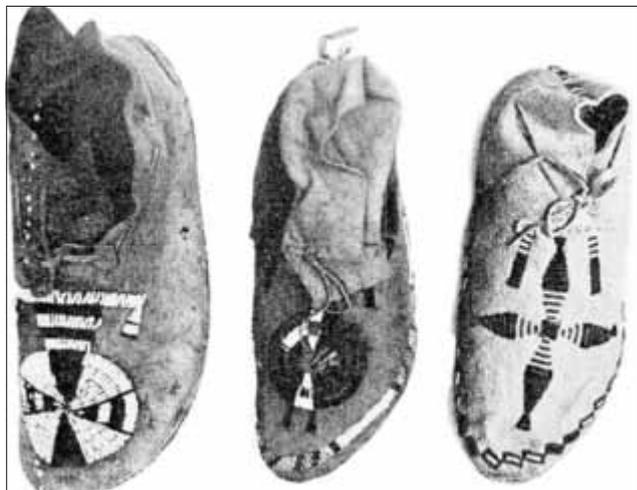
Oder, dass jemand, den wir schnell als Meinungsträger vieler erkannt zu haben glaubten, sich in Wirklichkeit als isolierter Eigenbrödlar entpuppt? Oder dass diese so ernst dreinschauende Person den lebendigsten Humor hat, den wir uns nur vorstellen können?

Ich denke, es geht uns allen so, dass wir uns immer mal dabei erwischen, dass wir uns und unsere Art, die Dinge zu sehen und zu machen als **die Norm** und **die Richtlinie** schlechthin ansetzen. Weicht jemand davon ab, erzeugt das erst einmal Skepsis unsererseits, Nasenrumpferei oder Unverständnis - in extremen Fällen sogar echte Abneigung.

Dabei ist die Vielfalt an beinahe allem unter uns Menschen für sich genommen ein großartiger Schatz der Möglichkeiten und Unmöglichkeiten!

Immer wieder mal, wenn wir uns dabei erwischen, dass wir schnell denken: „Mann, was ist denn das für einer?!? - Wie macht der das denn?“ Dann sollten wir uns klar machen, dass die Verschiedenheit von uns allen von unserem Schöpfer genau im diesem Ausmaß angelegt ist!

Und wir könnten uns die Lebensregel eines unbekannteren Apachen vor Augen halten, die sich nicht umsonst großer Beliebtheit erfreut: „**Großer Geist, bewahre mich davor, über einen Menschen zu urteilen, ehe ich nicht eine Meile in seinen Mokassins gegangen bin.**“



Es ist einfach unglaublich wichtig, dass wir immer auf's Neue versuchen, jemandes anderen Perspektive einzunehmen. Auch wenn das logischerweise nur Stückwerk darstellt und sehr kleine Schritte in die richtige Richtung sind - auf den anderen zu. Lohnenswert ist es allemal - für alle Beteiligten! So ein bißchen wird es uns auch gelingen. Doch wie sich das Leben eines anderen Menschen tatsächlich anfühlt, sein Inneres, seine ganz persönlichen Gedanken - das wissen wir - das wird für uns immer eine unentschlossene Welt bleiben. Klaro. Dennoch werden wir merken, dass alleine der Versuch „sich ein wenig in die Mokassins eines anderen“ hineinzubegeben, hineinzudenken, hineinzufühlen - enorm etwas bringen kann. Es bringt uns alle näher zueinander! Leider können wir ja nicht tatsächlich das Leben eines anderen von innen erkunden, wie es in diesem wunderschönen Indianerwort gefordert wird. Aber mit nichts können wir treffender ausdrücken, worum es beim Sich-Hinein-Versetzen in jemand anderen geht, als mit dieser indianischen Weisheit. Und **wie weit das gehen sollte!** - Diese Lebensweisheit läßt uns sogleich darüber nachdenken, was derjenige für einen Beruf hat, was für eine Familie. Wie er wohnt. Wo er wohnt - auf dem Dorf oder in der Stadt. - Da kommt schon so Einiges bei heraus, was uns zum Nachdenken bringen und zum „jetzt-verstehe-ich-diesen-Menschen-wenigstens-ein-bißchen-mehr“ bringen kann. - Sollte es auch!

Auf ein fröhliches „in andere Mokassins schlüpfen!“, ruft Ihr/Euer Andreas Pense-Himstedt

Gottesdienste

| Wann | Name | Kirche | Zeit |
|--------|-----------------|-------------|-----------|
| 12.02 | Septuagesimä | Ziethen | 10:00 |
| 12.02. | dito | Quilow | 11:15 |
| 19.02. | Sexagesimä | Rubkow | entfällt! |
| 19.02. | dito | Groß Bünzow | entfällt! |
| 19.02. | dito | Schlatkow | entfällt! |
| 26.02. | Estomihi | Ziethen | 10:00 |
| 26.02. | dito | Quilow | 11:15 |
| 02.03. | Passionsandacht | Ziethen | 18:00 |
| 05.03. | Invokavit | Rubkow | 09:00 |
| 05.03. | dito | Groß Bünzow | 10:30 |
| 05.03. | dito | Schlatkow | 14:00 |

Passionsandachten in Ziethen

An allen Donnerstagen der siebenwöchigen Passionszeit wollen wir mit gemeinsamen Andachten diese besondere Zeit miteinander begehen. Andachten, die anders sind als unsere Gottesdienste.

Start: **Donnerstag, 02.03.2017 um 18:00 Uhr.**

Sehr wahrscheinlich in unserem Gemeindehaus, alternativ in der Ziethener Marienkirche!

Gemeindeguppen

Gemeindenachmittag für Rubkow u. Daugzin

Am Montag, dem **27.02.2017** treffen wir uns **um 14:30 Uhr** im Küsterhaus zu Rubkow. Bei Kuchen und Kaffee kommen uns die besten Gesprächsthemen! Sind Sie dabei?

Kirchenchor Ziethen

Im Februar findet keine Chorprobe statt.

Posaunenchor, Singkreis Groß Bünzow und Flöten

Dienstags ab 18:00 Uhr bzw. 19:30 Uhr wird klangstark geübt.

Konfirmandenarbeit

Unsere nächsten gemeinsamen Konfi-Termine sind am **20.02.** und **06.03.2017.**

Kinderkirche

Wir treffen uns wieder am **Sa., 25.02.2017** und wollen wie immer in Groß Bünzow auf dem Pfarrboden mit Bibel, Gitarre, kleinem Imbiss und Spielen die Zeit von **09:30 - 11:30 Uhr** intensiv nutzen. Bist Du wieder dabei? Oder willst Du mal bei unseren Aktivitäten hereinschnuppern? - Sei willkommen!

Infos



Kirchsanieung Rubkow

Wir sammeln weiter für unsere Kirche.

Die dazugehörige Kontonummer lautet:

Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow

Volks- & Raiffeisenbank eG

IBAN: DE40 1506 1638 0002 1522 31

Denk ich an die Rubkower Kirche, denk ich an ihr Dach!

Wirtschaftsgebühren für die Friedhöfe

Die Friedhofsordnung sieht für jede Grabstelle jährlich zu entrichtende Wirtschaftsgebühren in Höhe von aktuell **6,13 EUR** vor. Diese sind für den laufenden Unterhalt der Friedhöfe dringend erforderlich! Wir bitten freundlich um Überweisung auf das unten genannte Konto.

Vielen Dank! Ihre Kirchengemeinde

Bei Fragen hilft unsere Friedhofsverwaltung:

03971 242033 Karin und Horst Janot

Gemeindekirchgeld

Um ein jährliches Gemeindekirchgeld in Höhe von **20,00 EUR** bitten wir **auch im Jahr 2017**, Denn vielfältiges Gemeindeleben benötigt eine solide finanzielle Basis. Ihr Gemein-

dekirchgeld stellt für uns als Kirchengemeinde eine wichtige finanzielle Säule dar! Sie können dieses ganz einfach auf das unten genannte Konto einzahlen.

Herzlichsten Dank dafür bereits heute!

Adressdaten

Pastor A. Pense-Himstedt ist erreichbar unter **039724 22493** oder **0151 11118201** und per: gross-buenzow@pek.de

Homepage: www.peenetalkirchen.de

Küster/Küsterinnen:

039724 22560 Fred Brummund Groß Bünzow
039724 23636 Heike Krüger Klein Bünzow
039724 22860 Hannelore Chalas Rubkow

039724 20048 Ricarda Müller Schlatkow
zz. nicht besetzt Ziethen/Quilow

Friedhofsverwaltung:

03971 242033 Karin und Horst Janot [Zarrentin]

Konto Ziethen:

Ev. Kirchengemeinde Ziethen-Quilow
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE81 1505 0500 0430 0006 85

Konto Groß Bünzow:

Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow
Volks- & Raiffeisenbank eG
IBAN: DE40 1506 1638 0002 1522 31

Herzlichen Dank!

Nachrichten der Kirchengemeinde Züssow-Zarneko-Ranzin

Was ist denn fair?

Es wird sich eine angemessene, wertschätzende Reaktion auf die erbrachten Leistungen gewünscht. Aber das Leben ist nicht fair, sondern es gibt viele Ungerechtigkeiten in der Welt. Krisen bringen uns ins Schleudern, Hoffnungen zerplatzen, Wünsche erfüllen sich nicht.

Was ist denn fair? Mit dieser Frage wird sich in diesem Jahr der Weltgebetstaggottesdienst beschäftigen und das Leben und die Lebenssituationen der Menschen auf den Philippinen näher anschauen. Am Sonntag, dem 5. März um 10:30 Uhr beginnt der Familiengottesdienst in Zarneko, anschließend gibt es wieder kleine Kostlichkeiten aus dem Land, bevor dann ab 13:00 Uhr ein kleiner Ländervortrag die Philippinen näher vorstellen möchte. Die Teams vom Kindergottesdienst und der Jungen Gemeinde werden den Gottesdienst begleiten, so dass das südostasiatische Land - in dem 81 % der Bevölkerung römisch-katholischen Glaubens sind - vom Jüngsten bis zum Ältesten erlebt werden kann.

Bibelwoche

„Bist du es?“ Fünf Abende der Neugier - unterwegs mit Matthäus

Johannes der Täufer fragt Jesus aus dem Gefängnis heraus: „Bist du es, ... oder sollen wir auf einen andern warten?“ Diese Frage zieht sich wie ein roter Faden durch die Texte des Matthäusevangeliums: Neugeborenes Kind in Bethlehem - bist du der König, der uns Frieden bringt, oder sollen wir auf einen andern warten? Kämpfer für die Armen und die Übersehenen - bist du der von Gott Gesandte oder bist du nur ein Träumer? Bist du es, Jesus: Gott mit uns, die Erfüllung unserer Sehnsüchte und Wünsche und Hoffnungen? Bist du heute der, der bei mir ist? In den Stürmen meines Lebens? Bist du es? Wir wollen uns aufmachen, auf die Spur, die Matthäus uns weist, mehr über Jesus zu entdecken und uns dabei auch nach den großen Fragen von Gerechtigkeit und Barmherzigkeit ausstrecken. Darum laden wir alle Suchenden und Fragenden, alle Sehnsüchtigen und Interessierten herzlich ein.

Die Leitung der einzelnen Abende übernehmen die Pastoren aus der Gemeinde oder Kollegen aus der Region. Wenn Sie eine Mitfahrgelegenheit nutzen möchten, dann melden Sie sich bitte in einem der Pfarrämter.

Montag, 6.3. 19:30 Uhr in Zarneko - mit Pastor Rau
Dienstag, 14.3. 19:30 Uhr in Züssow - gemeinsam mit dem Chor & Pastor Harder
Mittwoch, 22.3. 19:30 Uhr in Zarneko - gemeinsam mit dem Bibelkreis & Pastor Ballke
Donnerstag, 30.3. 19:30 Uhr in Züssow - gemeinsam mit dem Posaunenchor & Pastorin Krüger
Freitag, 7.4. 19:30 Uhr in Zarneko - gemeinsam mit der Jungen Gemeinde & Florian Krüger

Ein neuer Familiengottesdienst

Schon länger scharren bildlich gesprochen einige Familien mit den Hufen und sagen: Wir wollen selbst einen Gottesdienst gestalten nach dem Motto: „Von Familien für Familien“. Gemeinsam mit unseren Kindern etwas erleben. Es soll etwas später beginnen, aber immer noch am Vormittag. Sonntag ist gut, aber 10:00 Uhr ist knapp für viele. Anschließend soll das Mittag kostenfrei gleich mit drin sein. Nudeln mögen die Kinder sowieso am liebsten. Das ist schnell und gut gemacht. Das Küsterhaus Zarneko bietet Raum und nebenan Parkplätze. Eltern machen mit, Kinder machen mit. Man kann sitzen, stehen, sich bewegen. Pfiffige Lieder für Klein und Groß. Eine spannende Geschichte zum Selberentdecken. Viel Zeit zum Austausch und Gespräch. Vielleicht wechselt auch mal die eine oder andere Kinderklamotte oder ein ausgedientes Spielzeug den Besitzer, wenn man sich ohnehin trifft und kennenlernt. Das geht mitunter auch ohne ebay-Kleinanzeigen. Liebe Kinder, bringt die Eltern einfach mit!

Familiengottesdienst mit Mittagessen 26. März, 10:30 Uhr Zarneko/Küsterhaus

Gottesdienste in Züssow-Zarneko-Ranzin

| Datum | Sonntag | Zarneko | Lühmannsdorf | Steinfurth | Greiffiti | Ranzin | Lüssow | Züssow |
|------------|---------------|--|---------------|------------|------------|---------------|---------------------|----------------------------|
| 12.02.2017 | Septuagesimae | 10.00 GD · JS | | | | | | |
| 19.02.2017 | Sexagesimae | 17.00 GD m. AM · UH | | | | | 14.00 GD m. AM · UH | 10.00 GD zum Valentinstag |
| 26.02.2017 | Estomihi | 10.00 GD · JS | | | 17.00 · CR | 14.00 GD · UH | | 10.00 GD m. AM · UH & KiGo |
| 05.03.2017 | Invocavit | Zarneko/Küsterhaus: 10.30 Familien-GD zum Weltgebetstag · CR & UH m. Chor, anschließ. Mittag, ca. 13.00 Ländervortrag über Philippinen | | | | | | |
| 12.03.2017 | Reminiscere | | 14.00 GD · UH | | | | | 10.00 GD · UH & KiGo |
| 19.03.2017 | Okuli | 17.00 GD · UH | | | | | 14.00 GD · UH | 10.00 GD · UH |

AM: Abendmahl, KiKa: Kirchenkaffee, KiGo: Kindergottesdienst

UH: Pastor Dr. Ulf Harder; CR: Pastor Christof Rau; SF: Prädikant Prof. Dr. Steffen Flessa; JS: Lektor Jörg Stolzenburg

DER KIRCHENBOTE

KIRCHLICHE NACHRICHTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. NICOLAI GÜTZKOW

14. Jhrg. Nr. 176

Februar / März 2017

Spruch für den Monat Februar

Wenn ihr in ein Haus kommt,
so sagt als erstes: Friede die-
sem Haus!

Lukas 10,5

HAUSSPRUCH

Herr Christ, nun breit die Arme
aus und segne unser liebes Haus!
Behüt die Kammern und die Keller
Und mach sie alle Tage heller.
Die Wanderer, die vorüber eilen,
die sollen gern bei uns verweilen.
Lass alle guten Geister ein,
tritt selbst, so oft du magst, herein.
Und segne Brot und Salz und Flachs
Und auch das goldne Lichterwachs.
Bewahre uns vor Brand und Flut,
beschirm des Herdes helle Glut.
Und alle Blumen lass gedeihn
Und dir zur Freud gewachsen sein.
Halt klar und rein die Wasserquelle
Und wehr der Sünde diese Schwelle.
Dies Haus weiß um des Kreuzes Last,
die du für uns getragen hast.
Herr Christus, breit die Arme aus
und segne unser liebes Haus!

Annemarie Koeppen

Der Hausspruch hängt im Gützkower Pfarrhausflur



Das Gützkower Pfarrhaus

Einführungsgottesdienst



Der Kirchengemeinderat nach der Einführung. Hintere Reihe von links: Jürgen Schöpf, Iris Beich, Sibylle Gurr, Pastor H.-Joachim Jeromin, Petra Ratz (alle Gützkow), vordere Reihe von links Ronny Zitzow (Fritzow), Dr. Karl Ulrich (Kölzin), Roland Wandt (Gützkow), Ronni Zenke (Pentin), Burkhard Wandt (Gützkow), Patrick Uhlig (Owstin), eingeklinkt: Klaus Ulrich (Behrenhoff).



Die Vorkonfirmanden überreichten den Kirchenältesten Blumen.

Im letzten Januar-Gottesdienst wurde der neue Gützkower Kirchengemeinderat eingeführt. Die Vorkonfirmanden gestalteten diesen Gottesdienst mit. „Dienstagsfrauen“ und „Frau Paster“ hatten fürs anschließende Kirchen-Café Kuchen gebacken. Bis auf Kirchenmusiker Patrick Uhlig hatten alle Ältesten dieses Amt schon in der letzten, dreijährigen Legislatur inne. Der Predigttext vom Seewandel Jesu lud zu Rück- und Ausblick auf die Arbeit des KGR ein. Pastor Jeromin erinnerte an manche Situation in der Vergangenheit, in der man fast wie in Seenot Entscheidungen zu treffen hatte. Alles Gelingen ließ einen -

wie eine ausgestreckte Hand - Gottes Nähe in allem Sorgen um seine Gemeinde erinnern. Diese Glaubensbasis macht Mut für alles was kommt.



Beim anschließenden Kirchen-Café gab es auf dem Blechkuchen Luthers Kontur weiß unpuddert – eine süße Stärkung zu Beginn des Reformations-Jubiläumsjahres.

Ev. Pfarramt, St. Nicolai,
Kirchstr. 11, 17506 Gützkow
Tel: 038353-251, Fax: 038353-66947
e-mail: guetzkow@pek.de
Home: <http://www.kirche-guetzkow.de/>
Büro-Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9⁰⁰-12⁰⁰ Uhr

Arbeitstreffen 2017



Die Bodendenkmalpfleger und Archäologie-Freunde kamen in diesem Jahr bei herrlichem Wetter nach Gützkow.

Zum fünften Mal kamen auf Einladung von Dr. M. Schirren (Dezernent im Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V) am Samstag, den 28. Januar mehr als fünfzig ehrenamtliche Bodendenkmalpfleger und Freunde der Archäologie aus dem Landkreis Vorpommern-Greifswald zu einem Arbeitstreffen ins Gützkower Pfarrhaus. Dabei ging es z.B. Optimierung von Fundbergungen, Fundübergabe und Fundmeldungen. Viele Ehrenamtliche hatten ihr Fundmaterial zur Bestimmung und zur Übergabe an das Landesamt mitgebracht. Auch gab es interessante Vorträge. Zuerst referierte Dr. H. Schäfer über die Anfänge der Pommerschen Münzprägung im Lichte von Neufunden.



Dr. M. Schirren gab anschließend einen Überblick zu Maßnahmen des Landesamtes und ehrenamtlicher Bodendenkmalpfleger im Jahr 2016. Und berichtete über Merkwürdiges und Bemerkenswertes aus einer slawischen Siedlung bei Müsenthin.

„Pflege-Frei“

Liebe Eltern der Krabbelkinder und Nicoläuse,
 „Pflege-Frei“ – wenn man dieses Wort nur hört, denkt man vielleicht an ein Kleidungsstück. Wenn man es so aufgeschrieben sieht, ahnt man, dass sich dahinter etwas anderes verbirgt. Ich habe für die Monate März und April beim Kirchengemeinderat „Pflege-Frei“ beantragt. In dieser Zeit übernehme ich die Pflege meines Vaters, da meine Mutter wegen einer OP dazu nicht in der Lage sein wird. Ich hoffe und rechne damit, ab Mai wieder da zu sein. Bis dahin werden weder „Nicoläuse“- , noch Mutter-Und-Kind-Gruppe noch die Kindergruppen-treffen in Behrenhoff stattfinden. Auch den Kinderkleidermarkt wird es in diesem Frühling nicht geben. Ich bitte um Ihr Verständnis.

Martina Jeromin

Gemeindegruppen

Mutter- / Kindgruppe

mittwochs jeweils 9³⁰ Uhr

"Nicoläuse"

- 1.Kl.-stufe: montags 11³⁵-12⁵⁰ Uhr
- 2.Kl.-stufe: dienstags 12⁵⁵-14⁰⁰ Uhr
- 3.Kl.-stufe: montags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr
- 4.Kl.-stufe: mittwochs 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr
- 5.Kl.-stufe: dienstags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr
- 6.Kl.-stufe: donnerstags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

Die oben genannten Veranstaltungen finden in den Winterferien und sowie in den Monaten März und April nicht statt.

Kirchenchor

dienstags um 19³⁰ Uhr

SoKo 16-18:

So., 19.02., und 12.03., 10³⁰ -14³⁰ Uhr

SoKo 15-17:

Mo. 6.2.- Fr., 10.2.: Freizeit Jütland
 So., 19.03., 10³⁰ -14³⁰ Uhr

Dienstagsfrauen I (Kl. Frauenkreis)

Di., 14.02., Di., 14.03., jeweils 15.30 Uhr

Dienstagsfrauen II (Kl. Frauenkreis)

Di., 28.02., Di., 28.03., 15.30 Uhr

Frauenkreis

Di., 21.02., & Di. 21.03., jeweils 14⁰⁰ Uhr

Feierabend-Männerrunde

Mi., 22.02., & Mi., 15.03. jeweils 16³⁰ Uhr

Alle o.g. Veranstaltungen sind im Pfarrhaus Kirchstr. 11 in Gützkow.

Alle o.g. Veranstaltungen sind im Pfarrhaus Kirchstr. 11 in Gützkow.

Alle o.g. Veranstaltungen sind im Pfarrhaus Kirchstr. 11 in Gützkow.

Behrenhoff

Kinderstunden in Behrenhoff

mi. 16⁰⁰ im Sport- und Gemeindehaus
nicht im Winterferien, im März und April.



| Gottesdienst am / in | Gützkow | Kölzin | Nicolaiheim | Behrenhoff | Predigttext |
|---------------------------|----------------------|----------------------|-------------|------------|--------------------------------------|
| So., 12.2., Septuagesimae | 10.30 ⁽¹⁾ | - | - | -* | Lukas-Evangelium 17, 7 – 10 |
| Fr., 17.2., | - | - | 10.00 | - | Lukas-Evangelium 17, 7 – 10 |
| So., 19.2., Sexagesimae | 10.30 | 15.00 | - | - | Markus-Evangelium 4, 26 – 29 |
| So., 26.2., Estomihi | 10.30 | - | - | -* | Lukas-Evangelium 10,38-42 |
| So., 5.3., Invokavit | 10.30 ⁽¹⁾ | 14.00 ⁽¹⁾ | - | -* | 1. Buch Mose (Genesis) 3,1-19(20-24) |
| So., 12.3., Reminiszere | 10.30 | - | - | -* | Matthäus-Evangelium 12, 38 - 42 |
| Fr., 17.3., | - | - | 10.00 | - | Matthäus-Evangelium 12, 38 - 42 |

*Bei Bedarf kann zu den Gottesdiensten in Kölzin und Gützkow abgeholt werden (Tel. 038353-251). ⁽¹⁾Abendmahl

Bekanntmachungen - Informationen

Vermessungsstelle

(Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

Vermessungsbüro Dipl.-Ing. (FH) Petra Zeise
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin
Papendorfer Chaussee 2
17309 Pasewalk

Bei Antwortschreiben und Rückfragen bitte angeben:

Antrags-/Geschäftsbuch-Nr. der Vermessungsstelle
B257/2016

Datum: 06.01.2017

Vermessungsobjekt:

Gemeinde: Lühmannsdorf
Gemarkung: Lühmannsdorf
Flur: 001
Flurstück: 39/4
Lagebezeichnung: Karl-Marx-Straße 91 a
betroffenes Flurstück
der Bekanntmachung: 34

Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekannt gegeben wurde, die Grenzfeststellung und Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekannt gegeben. Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V
Dipl.-Ing. (FH) Petra Zeise,
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin
Papendorfer Chaussee 2, 17309 Pasewalk

während der Geschäftszeiten:

Montag - Donnerstag
in der Zeit von 7:00 bis 16:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

in der Zeit vom 08.02.2017 bis zum 22.03.2017

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung und Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass

1. bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt wird, wenn der Widerspruch innerhalb der Widerspruchsfrist bei der oben genannten Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V eingegangen ist,
2. die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und Abmarkung als richtig bestätigen.

Pasewalk, 08.02.2017



Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung:

Beginn am 09.01.2017 (Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes Züssow unter „Sonstige Bekanntmachungen“; Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 02/2017 am 08.02.2017)

Gebietserweiterung der Wirtschaftsförderung

Förder- und Entwicklungsgesellschaft (FEG)
aus Pasewalk nun für den ganzen Landkreis
Vorpommern-Greifswald zuständig



Durch einen Kreistagsbeschluss und einen Beschluss der Gesellschafter hat sich der Tätigkeitsbereich der Förder- und Entwicklungsgesellschaft Uecker-Region mbH (FEG) seit dem 01.01.2017 von der Uecker-Region auf den gesamten Landkreis Vorpommern-Greifswald erweitert. Die Gesellschaft existiert im Jahr 2017 bereits 25 Jahre und betreibt alle klassischen Aufgaben der Wirtschaftsförderung. Aufgaben der Gesellschaft sind u. a. die Unternehmensbetreuung vor Ort z. B. durch Fördermittelberatung, Unternehmerveranstaltungen, Netzwerk- und Projektarbeit; Standortmarketing in Zusammenarbeit mit regionalen Unternehmen und anderen Institutionen, insbesondere aber die Vermarktung der Gewerbegebiete auf Messen und Veranstaltungen sowie mittels verschiedener Medien und die Bereitstellung von Information für Existenzgründer. Oberstes Ziel dabei ist die Stärkung und Entwicklung der regionalen Wirtschaft zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen. Hier arbeiten wir eng mit der Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern mbH (www.invest-in-vorpommern.de), die ebenfalls im Kreisgebiet tätig ist, den kommunalen Wirtschaftsförderungen sowie der Landeswirtschaftsfördergesellschaft, zusammen.

Unternehmen erreichen die Gesellschaft unter folgendem Namen und folgender Anschrift:

Förder- und Entwicklungsgesellschaft **Vorpommern-Greifswald mbH**

Am Schlachthof 6, 17309 Pasewalk
Telefon: 03973 2288-0
Fax: 03973 2288-19
www.feg-vorpommern.de
info@feg-vorpommern.de